

ORTSGEMEINDE PITTENBACH

6. Änderung Bebauungsplan „In Kolersiedert“

(Änderung von Baugebietsflächen
in Flächen für Abwasserbeseitigung)

(Arla Foods Deutschland GmbH, Niederlassung Pronsfeld)

Gemarkung: Pittenbach
Verbandsgemeinde: Prüm
Kreis: Eifelkreis Bitburg-Prüm
SGD: Nord
Land: Rheinland-Pfalz



▪ Umweltbericht

(Gesonderter Teil der Begründung)

Abschließende Planfassung

(Projekt-Nr. 24-503)

Pittenbach, den 05.12.2024

(Siegel)

Joachim Flesch
Ortsbürgermeister



PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall



Info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	4
1 Einleitung – Anlass der Planung	5
2 Grundlegende Informationen zur Planung	7
2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	7
2.2 Planungsinhalte.....	7
3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung.....	9
3.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen.....	10
3.1.1 Umweltbelang Boden	10
3.1.2 Umweltbelang Fläche	10
3.1.3 Umweltbelang Wasser.....	11
3.1.4 Umweltbelang Klima und Luft.....	12
3.1.5 Umweltbelang Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt	13
3.1.6 Umweltbelang Orts- und Landschaftsbild/Erholung	15
3.1.7 Umweltbelang Mensch, einschl. der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt	15
3.1.8 Umweltbelang Kultur- und Sachgüter.....	17
3.1.9 Umweltbelang Stör- und Unfallrisiko	17
3.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplanungen.....	17
4 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	19
4.1 Umweltbelang Geologie und Boden.....	20
4.2 Umweltbelang Fläche.....	21
4.3 Umweltbelang Wasser	21
4.3.1 Oberflächenwasser.....	21
4.3.2 Grundwasser	22
4.4 Umweltbelang Klima und Luft	23
4.5 Umweltbelang Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	24
4.6 Natura 2000-Gebiete.....	28
4.7 Umweltbelang Orts- und Landschaftsbild/Erholung.....	28
4.8 Umweltbelang Mensch, einschl. der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt.....	28
4.9 Umweltbelang Kultur- und Sachgüter	29
4.10 Umweltbelang Stör- und Unfallrisiko	30
4.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	30

5	Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung	31
5.1	Umweltbelang Boden	32
5.2	Umweltbelang Fläche	33
5.3	Umweltbelang Wasser	34
5.4	Umweltbelang Klima und Luft	37
5.5	Umweltbelang Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	39
5.6	Umweltbelang Orts- und Landschaftsbild/Erholung	40
5.7	Umweltbelang Mensch, einschl. der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt	41
5.8	Umweltbelang Kultur- und Sachgüter	42
5.9	Umweltbelang Stör- und Unfallrisiko	42
6	Alternative Planung	43
7	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	44
8	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	44
8.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	44
8.2	Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen (inkl. Nutzung regenerativer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	46
8.3	Maßnahmen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB	46
8.4	Kompensationsmaßnahmen	47
9	Zusätzliche Angaben	47
9.1	Methodik, Merkmale und technische Verfahren der Umweltprüfung	47
9.2	Probleme bei der Erstellung des Umweltberichtes	48
9.3	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung (Monitoring)	48
10	Zusammenfassung	49
11	Referenzen	56

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs (PE 2019).	5
Abb. 2: Darstellung der Wegverlegung innerhalb des Geltungsbereichs der 6.Änderung des Bebauungsplans „In Kolarsiedert“ (PE 2019).	6
Abb. 3: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs mit der Darstellung des Zustands vor der verbindlichen Bauleitplanung (PE 2019).	7
Abb. 4: Lageplan zur Kläranlagenerweiterung (PE 2019).	8
Abb. 5: Kanallageplan (PE 2019).	9
Abb. 6: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm	18
Abb. 7: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs mit Biotoptypen vor der anstehenden Bebauungsplanänderung	24
Abb. 8: Luftbild mit Rodungsparzelle 82/3 und den nach Südosten und Osten angrenzenden Randstreifen, die im Jahr 2018 bzw. 2019 begutachtet wurden	26
Abb. 9: Lageplan zur geplanten Betriebskläranlagenerweiterung – Stand 30.04.2019.	31

1 Einleitung – Anlass der Planung

Für das Betriebsgelände der Molkerei und Milchverwertungsanlage „Arla Foods Deutschland GmbH, Niederlassung Pronsfeld“, im Folgenden kurz „Arla“ (vormals „Milch-Union Hocheifel eG - MUH“) liegt ein verbindlicher Bauleitplan (Bebauungsplan) vor. Die erste Fassung wurde in den Jahren 1999-2000 zur Rechtskraft gebracht, anschließend folgten vier Erweiterungs- und ein Änderungsverfahren. Der Flächenumfang beträgt inzwischen 55 ha (inkl. Verkehrs-, Entsorgungs- und Grünflächen). Das Werk liegt abseitig im Waldbereich „Spasbüsch“ zwischen den Ortschaften Pittenbach (im Nordwesten), Schloßheck (im Osten) und Pronsfeld (im Südwesten).

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans (BPlan) „In Kolarsiedert“ umfasst eine Teilfläche des rechtskräftigen Bebauungsplans, die südwestlich an die bestehende Werkskläranlage anschließt. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen die Grundstücke Gemarkung Pittenbach, Flur 53, Nrn. 82/3 (tlw.), 68/5 (tlw.) und 12/2 (tlw.) sowie die Wegeparzelle 29 (tlw.).

Hauptziel der anstehenden 6. Änderung ist die Umwandlung bisher ungenutzter „Industriegebietsfläche – GI“ (gemäß § 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) in „Flächen für die Abwasserbeseitigung“ (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 Baugesetzbuch - BauGB), mit Zweckbestimmung „Betriebskläranlage“. Ursächlich ist die Errichtung einer weiteren Betriebseinheit zur Milchtrocknung, womit die Erhöhung der Verarbeitungsmenge an Rohmilch sowie ein erhöhter Anfall an Abwasser verbunden sind.

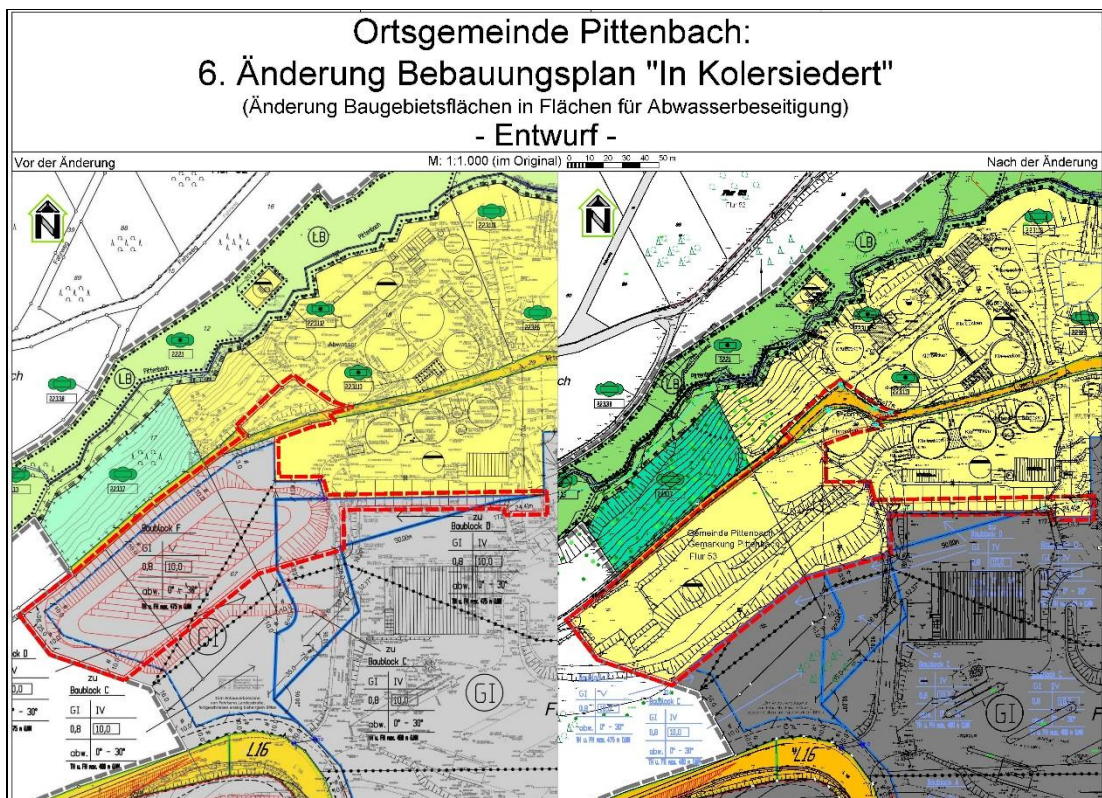


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs (PE 2019).

Im Zuge der 6.Änderung des Bebauungsplans „In Kolarsiedert“ soll weiterhin eine bereits erfolgte Verlegung eines Wirtschaftswegabschnitts der Realität entsprechend dargestellt werden.

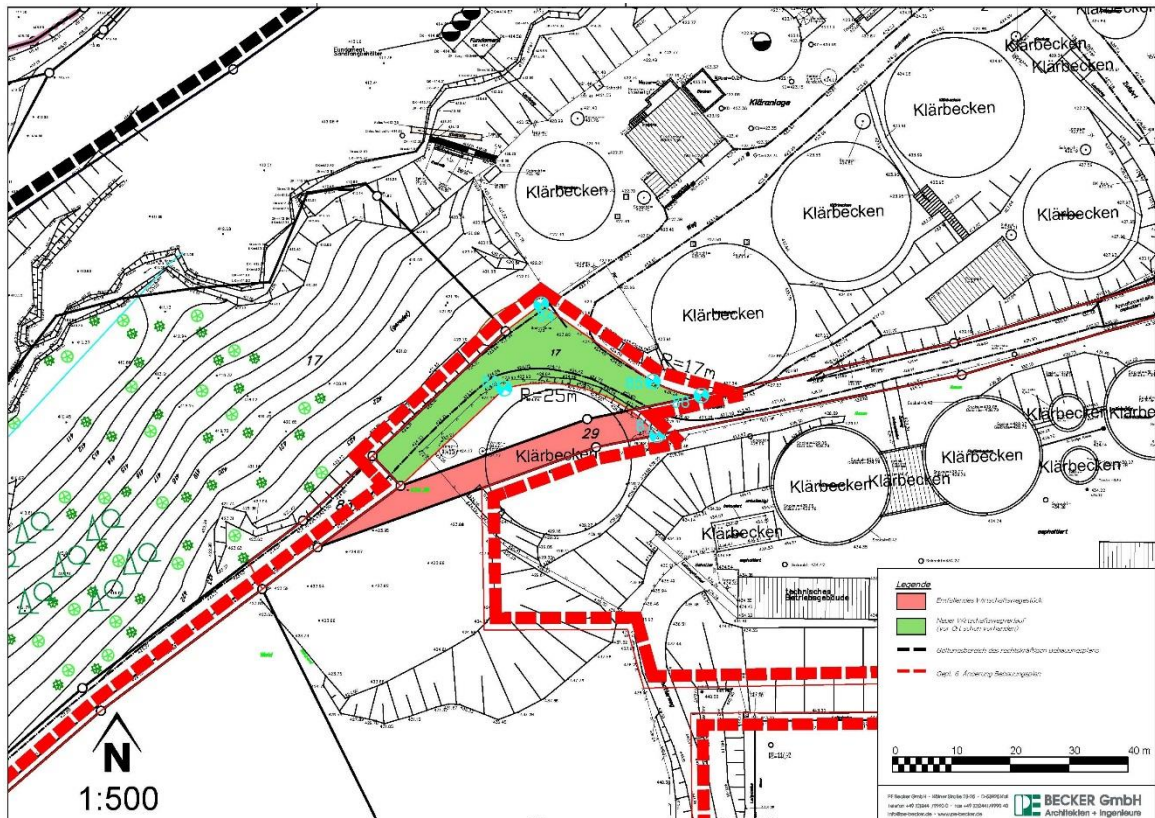


Abb. 2: Darstellung der Wegverlegung innerhalb des Geltungsbereichs der 6.Änderung des Bebauungsplans „In Kolarsiedert“ (PE 2019).

Ergänzend wird das östlich gelegene Pufferbecken oberhalb der Kläranlage (KA) in die Planung einbezogen. Die Größe des überplanten Bereichs beträgt rd. 1,16 Hektar (ha), davon 1,06 ha bisherige GI-Fläche.

Die aktuell rechtskräftigen Festsetzungen im Geltungsbereich sind Bau-, Versorgungs- bzw. Wegeflächen. Die Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen sowie die Regelungen bezüglich Waldersatz und Artenschutz erfolgten vollständig schon im Zuge der ursprünglichen Baurechtsschaffung (Ur-BPlan bzw. 2. Änderung und Erweiterung). Im Rahmen der 6.Änderung sind keine Grün-, Erhalt- oder Anpflanzungsflächen mit Ausgleichsfunktion betroffen. Dementsprechend ist auch keine Überarbeitung der Eingriffsregelung bzw. Kompensationsmaßnahmen-Zuordnung erforderlich.

Bezüglich der Thematik Artenschutz waren jedoch aufgrund des vergangenen Zeitraums > 5 Jahre seit Baurechtsschaffung (2. Änderung u. Erweiterung: 2008 bis 2009) Änderungen denkbar, weshalb eine entsprechende Überprüfung erfolgt ist. Basierend auf bestehendem Planungsrecht und nochmaliger Artenschutzüberprüfung wurde die Rodungs- und Umwandlungsgenehmigung für den bisherigen Fichtenwaldbestand auf Flurstück 82/3 erteilt (Forstamt Prüm, 10.01.2019).

2 Grundlegende Informationen zur Planung

2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im südlichen Schneifelvorland, einer hügeligen bis welligen, teilweise bewaldeten Vorsenke südlich des Schneifelrückens in 450 bis 550 m Höhe, im nordwestlichen Teil des bereits bestehenden Bebauungsplans „In Kolarsiedert“ der Ortsgemeinde Pittenbach (tlw.).

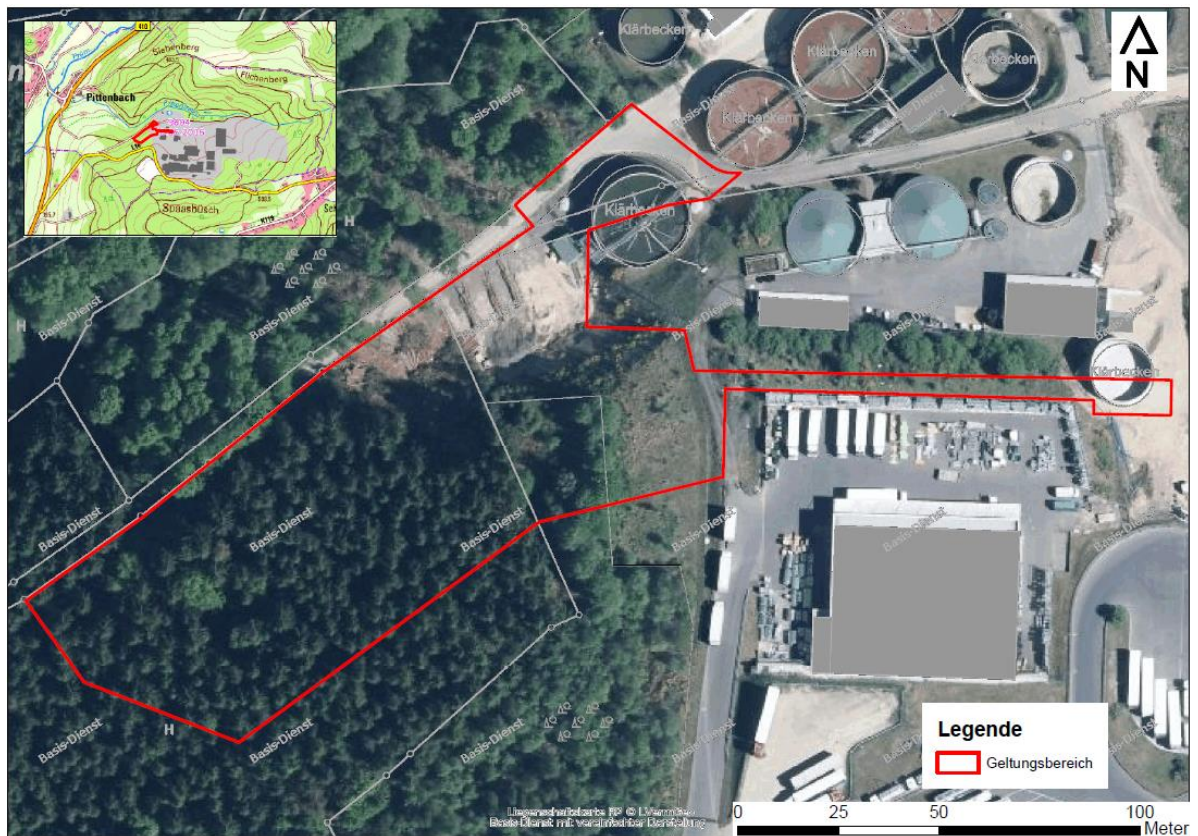


Abb. 3: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs mit der Darstellung des Zustands vor der verbindlichen Bauleitplanung (PE 2019).

2.2 Planungsinhalte

Hauptziel der anstehenden 6. Änderung ist die Umwandlung bisher ungenutzter „Industriegebietsfläche – GI“ (gemäß § 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) in „Flächen für die Abwasserbeseitigung“ (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 Baugesetzbuch - BauGB), mit Zweckbestimmung „Betriebskläranlage“. Die Größe des überplanten Bereichs beträgt rd. 1,16 Hektar (ha), davon 1,06 ha bisherige GI-Fläche, die nun zu Abwasserbeseitigungsfläche umgewidmet werden soll. Im Zuge der Änderung soll weiterhin eine bereits erfolgte Verlegung eines Wirtschaftswegabschnitts der Realität entsprechend dargestellt werden.

niger vollständig verrohrt ist, wird die Einmündung dieser Verrohrung in die Prüm als relevante Einleitungsstelle für das betriebliche Abwasser angesehen, der maßgeblich betroffene Vorfluter ist also die Prüm.



Abb. 5: Kanallageplan (PE 2019).

Die Prüm ist ein EU-Wasserrahmenrichtlinienrelevanter Vorfluter. Im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Betriebskläranlage (Industriekläranlagen-, Zulassungs- und Überwachungsverordnungs (IZÜV)-Verfahren) wird ein Fachbeitrag zur EU-Wasserrahmenrichtlinien-Verträglichkeit der Einleitung in die Prüm in dem betroffenen Gewässerabschnitt erstellt.

Zum eigentlichen Bau der Kläranlagen-Erweiterung erfolgen auf der weiterführenden Ebene ein baurechtliches und ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren, mit einem Fachbeitrag zur EU-Wasserrahmenrichtlinie.

3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Mit der Änderung des BauGB vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt. Grundlage für die Erstellung des Umweltberichtes bildet dabei § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, in dem die Vorgaben zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind, dargestellt werden.

3.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

3.1.1 Umweltbelang Boden

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als • Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen • Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachte Gewässerunreinigungen.
	Baugesetzbuch	<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.</p>

3.1.2 Umweltbelang Fläche

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Fläche	Baugesetzbuch	Das Schutzgut „Fläche“ ist im BauGB dem Schutzgut „Boden“ vorangestellt
	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung 2015	Gemäß Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung soll die Flächenneuanspruchnahme bis 2020 auf max. 30 ha/Tag reduziert werden

3.1.3 Umweltbelang Wasser

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Wasser	<p>Wasserhaushalts-gesetz</p> <p>Landeswasserge-setz</p> <p>"Richtlinie 2000/ 60 / EG des Europäi-schen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Was-serpolitik“ (<u>Wasser-rahmenrichtlinie-WRRL</u>)</p> <p>Verordnung zur Regelung des Ver-fahrens bei Zulas-sung und Überwa-chung industrieller Abwasserbehand-lungsanlagen und Gewässerbenut-zungen (Industrie-kläranlagen-Zulas-sungs- und Über-wachungsverord-nung - IZÜV)</p>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebens-raum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemei-heit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beein-trächtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirt-schaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit, § 51a LWG Thema der Versickerung und ortsnahen Einleitung in ein Gewässer</p> <p>Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie ist eine europäische Richtlinie, welche den rechtlichen Rahmen für die Wasser-Politik der Europäischen Union verein-heitlichen soll und bezweckt, deren entsprechende Politik stärker auf eine nach-haltige und umweltverträgliche Wassernutzung auszurichten. Die WRRL vereint nicht nur moderne Ansätze des Gewässerschutzes, sondern bündelt auch viel-zählige Einzelrichtlinien des Wasserrechts der EU.</p> <p>Die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) regelt das Verfahren bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbe-handlungsanlagen und Gewässerbenutzungen und ist als Artikel 5 der am 02.05.2013 im Bundesgesetzblatt (<u>BGBI</u> Teil I vom 2. Mai 2013 S. 973) veröffent-lichten Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen in Kraft getreten.</p> <p>Die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) gilt für die Erteilung von Erlaubnissen für Gewässerbenutzungen, die zu Anlagen gehören, die unter die EU-Richtlinie über Industrieemissionen fallen (Industrie-anlagen), sowie für Genehmigungen für Anlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, d. h. für eigenständige Abwasserbehandlungsan-lagen, die Abwasser aus Industrieanlagen behandeln.</p>

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt nach § 2 WHG für oberirdische Gewässer, Küstengewässer sowie das Grundwasser. Diese Gewässer sollen als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. Die Gewässerbewirtschaftung soll aus diesem Grund nachhaltig geschehen.

3.1.4 Umweltbelang Klima und Luft

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Klima / Luft	Bundesimmissionsschutz-Gesetz	Das Immissionsschutzrecht gibt den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vor. Zugleich eröffnet es Möglichkeiten auf den vorbeugenden Immissionsschutz. Das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung. Seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der Anlagenzulassung. Allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist, von daher gilt: Die Einhaltung bindender Werte bei der Planumsetzung muss gewährleistet sein. Der Plan wäre unwirksam, wenn seine Umsetzung an immissionsschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.
	incl. Verordnungen	Nicht bindende Orientierungswerte können im Einzelnen überschritten werden. Bei Einhaltung der Grenz- und Richtwerte sind Interessen der Emittenten und der Immissionsbetroffenen gegeneinander abzuwägen. Im Interesse des vorbeugenden Emissionsschutzes kann den Emittenten die Ausnutzung von Grenz- und Richtwerten verwehrt werden.
	22.BImSchV	Grenzwerte, Toleranzmargen und Alarmschwellen für bestimmte Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahmen und Gebietseinstufungen, bei der Bauleitplanung Berücksichtigung der Vorgaben als abwägungsbeachtlicher Belang im Umweltbericht.
	23.BImSchV	Kfz-bedingte Schadstoffe wurde mit der 33. BImSchV aufgehoben bietet jedoch „Faustformeln“ für die Abschätzung der Belastung.
	33.BImSchV	Programm zur Vermeidung von Ozonkonzentrationen und zur Einhaltung von Emissionshöchstgrenzen (Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, flüchtigen organischen Verbindungen und Ammoniak) ist von der Bundesregierung aufzustellen, dieses Programm kann ggf. abwägungsrelevanter Belang sein.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.
	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)	Schutz, Pflege u. Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (u. damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen u. Grundlage für seine Erholung.
	BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Hinsichtlich des Schutzguts Klima / Luft gelten die Ziele des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), die in § 1 Abs. 1 geregelt sind. Demnach ist der Zweck des BImSchG, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Des Weiteren sollen laut

§ 1 Abs. 2 schädliche Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft vermieden und vermindert werden.

Ebenfalls relevant für das Schutzgut Klima / Luft sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BImSchG. Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Das BauGB regelt in § 1a Abs. 5, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll.

3.1.5 Umweltbelang Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz/ LNatSchG Rheinland-Pfalz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Berücksichtigung aller naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebietskategorien.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere u.a die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft, die biologische Vielfalt und ferner die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1(6) Nr.7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Eingriffsregelung gem. BauGB, Abwägende Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Festsetzungen zum Naturschutz
	§§ 44 ff BNatSchG	Es ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung bei allen Bauleitplanverfahren.

Schutz- gut	Quelle	Zielaussage
NATURA 2000	Vogelschutz- richtlinie (V- RL)	<p>Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume.</p> <p>Alle Vogelarten des Anhangs I der V-RL, alle regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, Sicherstellung von Überleben und Vermehrung im Verbreitungsgebiet auch Mauser und Überwinterungsgebiete von Zugvogelarten im Wanderungsgebiet, Gebiet muss nach ornithologischen Kriterien zu den für die Erhaltung der Arten zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebieten gehören, Pflicht der Mitgliedsstaaten zur Ausweisung entsprechender Schutzgebiete bei Erfüllung der Voraussetzung Art. 4 (1,2) der VRL.</p>
	FFH RL	<p>Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen</p> <p>Natürliche Lebensraumtypen, Habitate der Arten, prioritäre Lebensraumtypen und Arten je nach Anhang der FFH - RL,</p> <p>Meldung der Gebiete durch Mitgliedsstaaten, Erstellung einer Liste der EU-Kommission (1998), Ausweisung besonderer Schutzgebiete durch die Mitgliedsstaaten binnen 6 Jahren,</p> <p>Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre auf der bauleitplanerischen Ebene abzuarbeiten (u.a. Prüfung von Alternativlösungen, zwingende Gründe öffentlichen Interesses, die überwiegen).</p>

Die Ziele für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt sind im Bundesnaturschutzgesetz geregelt. Demnach sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1 BNatSchG). Dabei umfasst der Schutz auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in 2007 und 2009 müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem bis zu dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

3.1.6 Umweltbelang Orts- und Landschaftsbild/Erholung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ LNatSchG Rheinland-Pfalz	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.

Gemäß § 1 Abs. 4 und 6 des BNatSchG sind Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, inkl. ihrer Kultur-, Bau-, und Bodendenkmäler, zu bewahren (Abs. 4) und Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich incl. ihrer Bestandteile (Parkanlagen, Grünanlagen, Grünzüge, Wälder, Waldränder usw.) zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen (Abs. 6).

3.1.7 Umweltbelang Mensch, einschl. der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen. Weitere Belange nach §1 BauGB Festsetzungsmöglichkeiten zum Immissionsschutz gem. § 9
	BauNVO	Nutzungsbezogene Gliederung, eigenschaftsbezogene Gliederung von Baugebieten.
	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen	Das Immissionsschutzrecht gibt den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vor. Zugleich eröffnet es Möglichkeiten auf den vorbeugenden Immissionsschutz. Das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung. Seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der Anlagenzulassung. Allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist, von daher gilt: Die Einhaltung bindender Werte bei der Planumsetzung muss gewährleistet sein. Der Plan wäre unwirksam, wenn seine Umsetzung an immissionsschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Nicht bindende Orientierungswerte können im Einzelnen überschritten werden. Bei Einhaltung der Grenz- und Richtwerte sind Interessen der Emittenten und der Immissionsbetroffenen gegeneinander abzuwägen. Im Interesse des vorbeugenden Emissionsschutzes kann den Emittenten die Ausnutzung von Grenz- und Richtwerten verwehrt werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Insbesondere 16.BImSchV	Bindende Grenzwerte bei Errichtung oder wesentlicher Änderung von Straßen und Schienenwegen, bindend auch für die Bauleitplanung (Lärm).
	18.BImSchV	Richtwerte für Sportanlagen, Prüfung der Verträglichkeit geplanter Sportanlagen (Lärm).
	§ 50 BImSchG	Räumliche Trennung von Gebieten mit emissionsträchtiger Nutzung und immissionsempfindlicher Nutzung als Abwägungsdirektive (kein Etikettenschwindel bei Gebietsausweisung).
	TA Lärm	Richtwerte für die Zulassung von Anlagen die § 5 und § 22 BImSchG unterliegen, Anwendung auf gewerbliche Anlagen bei zulässigen Grenzwertfestsetzungen, Grundlage für die Ermittlung des IFSP und von Emissionskontingenten nach der DIN 45691 (Lärm).
	DIN 18005	Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (Lärm), anzustrebende Werte von Verkehrs- und Gewerbelärm bei der Ausweisung von Baugebieten, deren Überschreitung abwägend zu rechtfertigen ist.
	VDI-Richtlinien bzgl. Geruch VDI 3471	Richtlinie "Emissionsminderung Tierhaltung - Schweine", unverbindliche Entscheidungshilfe zur Abstandsregelungen für die Haltung von Schweinen
	VDI 3472	Emissionsminderung: Tierhaltung - Hühner
	VDI 3473 (Entwurf)	Emissionsminderung: Tierhaltung - Rinder
	GIRL (VDI 3474)	Geruchsimmisionsschutzrichtlinie als Ergänzung der TA-Luft 2002, konzipiert für Genehmigungen und Überwachungen (Riechprobe oder Ausbreitungsrechnung) Prüfung nach GIRL möglich bei Planungen schützenswerter Bebauung im Einwirkungsbereich von störenden Anlagen, Rechtsprechung steht z.T. kritisch zur GIRL als ein Kriterium jedoch nicht abschließend, Würdigung des Einzelfalls.
	39.BImSchV	Grenzwerte, Toleranzschwellen und Alarmwerte bestimmter Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahme und Gebietseinstufung bzgl. Luftschadstoffen in der Bauleitplanung Berücksichtigung als abwägungsrelevanter Belang im Umweltbericht.
	LAI-Hinweise	zur Messung und Beurteilung der Wirkung von Lichtimmissionen dienen als Orientierungshilfe, in der Bauleitplanung ggf. Abschätzung erforderlich.

Für den Menschen als Schutzgut sind die Vorgaben des BauGB § 1 Abs. 6 relevant, welche die Vermeidung von Emissionen und damit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sicherstellen. Ebenfalls zur Anwendung kommen das BImSchG, die TA Lärm und TA Luft, die den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Luftverunreinigungen festsetzen.

3.1.8 Umweltbelang Kultur- und Sachgüter

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.
	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere u.a. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau-, und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
	DSchG RP	Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

3.1.9 Umweltbelang Stör- und Unfallrisiko

	Quelle	Zielaussage
Störfallbetriebe	UVPG	Eine UVP-Pflicht besteht bei einem Störfallrisiko nach § 8 UVPG
	Anlage 3 UVPG	Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Kriterium für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

3.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplanungen

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV sollen Freiräume erhalten und aufgewertet werden; eine unvermeidliche Inanspruchnahme von Freiraum soll flächensparend und umweltschonend erfolgen. Die Siedlungstätigkeit darf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht nachhaltig beeinträchtigen. Gemäß den Zielen des LEP IV, Z 102, sind natürliche und naturnahe Oberflächengewässer landesweit zu sichern bzw. wieder herzustellen.

Der Regionale Raumordnungsplan (ROPI) Region Trier (1985, Teilfortschreibung 1995) enthält die Zielaussage, die Sicherheit der Erwerbsgrundlagen durch Vermehrung und qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes zu erhöhen. Dabei ist das Netz der gewerblichen Standorte in seiner Qualität zu verbessern und zu ergänzen, um für alle Bevölkerungsteile in zumutbarer Entfernung ein ausreichend differenziertes Angebot an Arbeitsplätzen zu ermöglichen. Im Rahmen der Neuaufstellung des ROPI (Entwurf, Jan. 2014) ist vorgesehen, den Ortsgemeinden Pittenbach / Pronsfeld die besondere Funktion Gewerbe zuzuweisen. Bei allen Planungsvorhaben sollen die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden; bei der Ermittlung der Auswirkungen

müssen die bereits vorhandenen Vorbelastungen in die Betrachtung einbezogen werden. Nach den Festlegungen des ROPI liegt das Plangebiet in einem Vorranggebiet für Erholung mit hervorragender Eignung für die landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Bei raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen erhalten -bzw. nach Möglichkeit verbessert werden (Kap. 5.2.1 ROPI).

Flächennutzungsplan

Der FNP der Verbandsgemeinde Prüm weist das Werksgelände Arla als „Gewerbliche Baufläche / Industriegebiet“ aus, ferner Flächen zur Abwasserbeseitigung (§5 Abs.2 Nr.4 BauGB) und randlich (generalisierte) Grünflächen.

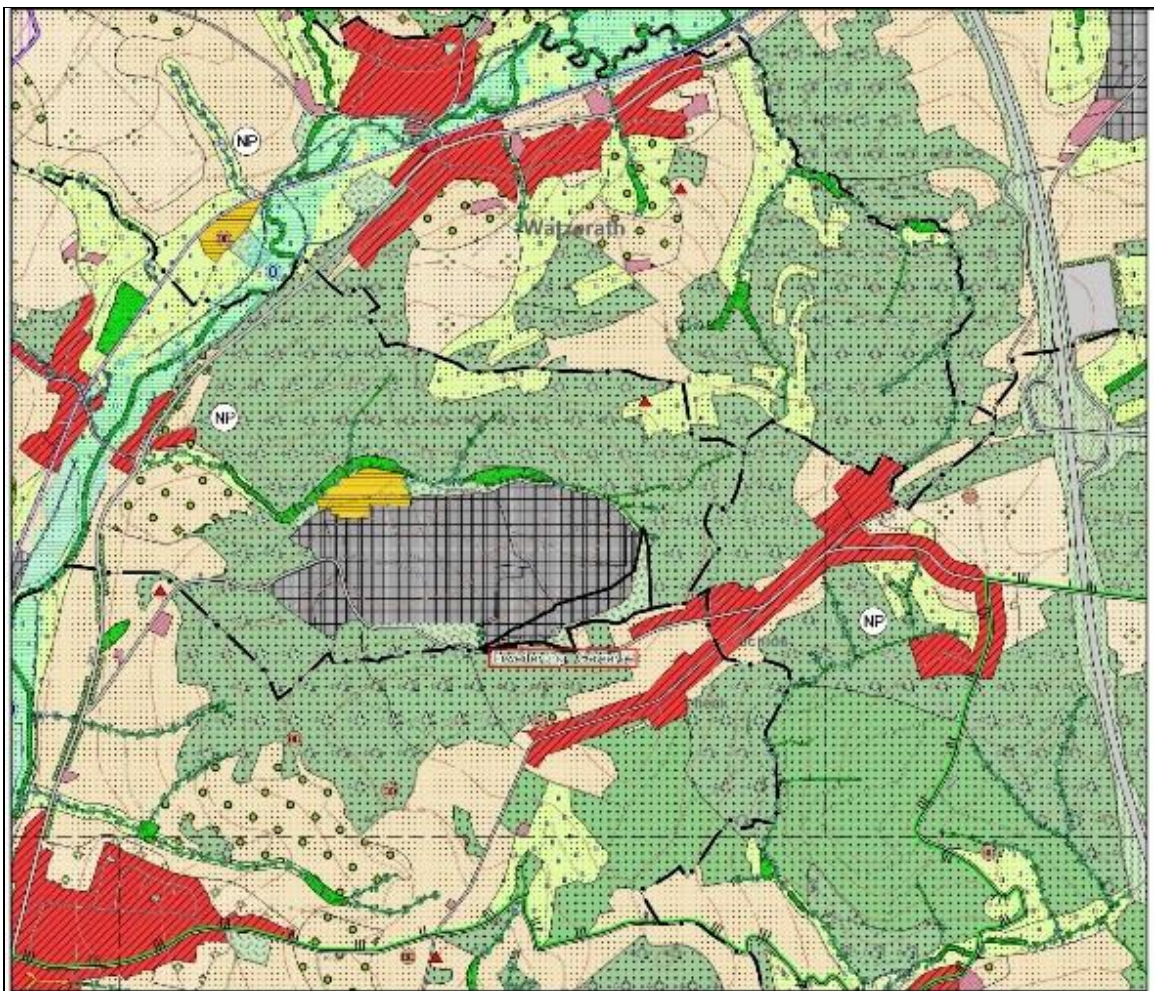


Abb. 6: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm

Bebauungsplan

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans „In Kollersiedert“ umfasst eine Teilfläche aus dem rechtskräftigen BPlan (Bebauungsplan „In Kollersiedert“) bzw. der

2. Erweiterung des Bebauungsplans, welche südwestlich an die bestehende Werksklär-
anlage anschließt (s. hierzu auch Abb.1).

Schutzgebiete

Das Plangebiet ist umgeben vom Naturpark Nordeifel. Vom Schutz ausgenommen sind
Baugebiete aus rechtsverbindlichen Bebauungsplänen (und im Zusammenhang bebaute
Ortsteile).

Innerhalb des Geltungsbereichs der 6. BPlan-Änderung befinden sich keine Schutzge-
biete bzw. keine geschützten Landschaftsbestandteile (LB). Der benachbarte Pittenbach
mit seiner Talsohle ist ein geschützter (und auch künftig zu schützender) Landschafts-
bestandteil.

Die raumplanerischen Rahmenbedingungen und die Vereinbarkeit mit den fachgesetzli-
chen Zielen von Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege wurden bereits bei der ur-
sprünglichen Baurechtsschaffung nach dem Abschichtungsprinzip und dann im Wege
der Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen geprüft und berücksichtigt.

In gleicher Weise erfolgt dies nunmehr für die durch die 6.Änderung des Bebauungspla-
nes berührten Belange.

4 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand
werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um Empfindlich-
keiten der Umweltmerkmale gegenüber dem Planvorhaben herauszustellen und Hinwei-
se auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben.

Im Rahmen der 6.Änderung des Bebauungsplans „In Kolarsiedert“ sind die Festsetzun-
gen des Ur-Bebauungsplans „In Kolarsiedert“ bzw. dessen 2. Erweiterung als Aus-
gangszustand zugrunde zu legen. Diese umfassen die großflächige Ausweisung von
überbaubaren Grundstücksflächen im jetzigen Geltungsbereich der geplanten
6.Änderung, siehe Darstellung in der Planzeichnung, linke Seite, „Vor der Änderung“.
Und daneben eine untergeordnete Teilfläche bestehendes Kläranlagengelände, wo eine
Wegeverlegung um ein bestehendes Klärbecken nachvollzogen werden soll.

Die Art der baulichen Nutzung im Plangebiet ist als „Industriegebiet“ (GI) gemäß § 9
Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Die Nutzungsschablone weist eine
Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine BMZ von 10,0 aus.

Dem rechtskräftigen Bebauungsplan lag die damalige Absicht zugrunde, hier LKW-Abstellmöglichkeiten (34 Stück) einzurichten (allerdings ohne Einengung auf die Nutzungsart „Stellplatz“). Aufgrund der topographischen Ausgangssituation wären umfangreiche Erdbewegungen erforderlich geworden. Für die innere Erschließung waren neue Fahrgassen und Umfahrten geplant (s. nachrichtliche Darstellung in Rot in der bisherigen Planzeichnung).

Der Ausläufer der Änderungsbereichs-Abgrenzung in östlicher Richtung ist bisher ebenfalls mit GI-Nutzung überplant. Dieser Streifen gehört eigentlich mit zur Kläranlage und soll daher jetzt auch diese korrigierte Nutzungsarten-Darstellung erhalten.

4.1 Umweltbelang Geologie und Boden

Im Planungsraum bilden sehr alte Gesteine den geologischen Untergrund. Die unterdevonischen Ablagerungen der Klerf-Schichten sind aus einer Wechsellagerung von Ton-, Silt- und Sandstein aufgebaut (LGB 2017a). Die Bodenübersichtskarte (BÜK 200) weist für den Planungsraum die Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm aus (LGB 2017b). Entsprechend der zu vermutenden Pedogenese sowie in Analogie zu den vorangegangenen Planverfahren sind im Plangebiet hauptsächlich skelettreiche Böden wie Ranker, Braunerden und podsoliierte Braunerden zu erwarten. Bei tonigem Substrat könnten auch Pseudogleye anzutreffen sein.

Für den Planungsraum ist eine generalisierte Feldkapazität bis in einem Meter Tiefe von 200 – 300 mm ausgewiesen. Dieser Wert spiegelt eine mittlere Bedeutung des Planungsraumes für die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt wider. Bezüglich der zweiten Bodenteilfunktion (Ausgleichskörper im Nährstoffhaushalt) ist bei großmaßstäblicher Betrachtung von einer eher geringen Bedeutung des Plangebietes auszugehen, da es sich im Wesentlichen um Standorte mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt handelt. Das Filter- und Puffervermögen des Bodens ist im Wesentlichen abhängig von Bodenart, Tongehalt, Humusgehalt, pH-Wert, Eisengehalt, Grundwasserstand und klimatischen Parametern. Gemäß LGB (2017d) sind im Untersuchungsraum folgende Einstufungen vorhanden:

- Nitratrückhaltevermögen: mittel bis hoch
- Retentionsvermögen Cadmium: gering
- Retentionsvermögen Blei: hoch
- Säurepuffervermögen: gering

Als Ausgangszustand für die 6.Änderung des Bebauungsplanverfahrens „In Kolersiedert“ ist aufgrund der Festsetzung einer GRZ von 0,8 von einem sehr hohen Versiege-

lungsgrad auszugehen, die vorhandenen Böden werden bei der Realisierung der Planung aufgrund der topographischen Gegebenheiten nicht oder nur in sehr geringem Umfang von einer Beeinträchtigung ausgenommen werden können.

4.2 Umweltbelang Fläche

Die Art der baulichen Nutzung im Plangebiet ist als „Industriegebiet“ (GI) gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Aufgrund der Festsetzung einer GRZ von 0,8 ist ein sehr hoher Versiegelungsgrad zulässig.

4.3 Umweltbelang Wasser

Der Untersuchungsraum ist dem hydrogeologischen Raum des Rheinischen Schiefergebirges (Teilraum: Paläozoikum des nördlichen Rheinischen Schiefergebirges) zuzuordnen. Die Grundwasserlandschaft der devonischen Schiefer und Grauwacken weist als Kluftgrundwasserleiter eine nur geringe mengenmäßige Ergiebigkeit auf (MUFV 2007).

4.3.1 Oberflächenwasser

Das Vorhaben liegt innerhalb des Einzugsgebiets des Pittenbachs. Das gereinigte Abwasser aus der Betriebskläranlage des Werksstandortes Pronsfeld wird, da es sich beim Pittenbach um einen relativ leistungsschwachen Vorfluter handelt, über eine Rohrleitung bis hinunter zum Ort Pittenbach abgeleitet und anschließend der Prüm als sehr viel leistungsstärkerem Vorfluter zugeführt.

Der betroffene Oberflächenwasserkörper ist die „Obere Prüm“ (Fließgewässer), geführt unter der Kennung DE_RW_DERP 2628000005. Die Obere Prüm gehört zum Bearbeitungsgebiet/Koordinierungsraum Mosel/Saar und dort zur Planungseinheit Kyll. Kategorisiert ist die Obere Prüm als „natürlich“. Der Gewässertyp wird angegeben mit „Grobmaterialreiche, silikatische Mittelgebirgsbäche“ (LAWA -Typ Code 5).

Für den betroffenen Oberflächenwasserkörper gibt es keine Trinkwassernutzung.

Als signifikante Belastungen sind angegeben:

- Diffuse Quellen – atmosphärische Deposition
- Physische Veränderung von Kanal / Bett / Ufer / Küste

Aus der Belastung durch diffuse Quellen resultiert eine Verschmutzung durch Chemikalien. Aus der physischen Veränderung des Gewässerbettes resultieren veränderte Habitate aufgrund der morphologischen Änderungen. Diese umfassen auch die Durchgängigkeit.

Bezüglich der Zustandsklassifizierung wurden für den betroffenen Oberflächenwasserkörper folgende Untersuchungen angestellt, bzw. Ergebnisse festgestellt:

- Der ökologische Zustand für Makrophyten / Phytobenthos wird mit - mäßig - angegeben. Dies resultiert offenbar aus der Morphologie, da diese als unterstützende Qualitätskomponente, ebenfalls als - mäßig / schlechter als gut - klassifiziert ist.
- Die benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos) und die Fischfauna werden als - gut - klassifiziert.
- Der chemische Zustand wird insgesamt als - nicht gut - eingestuft. Dies resultiert offenbar aus einer Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für die Gruppe Quecksilber und Quecksilberverbindungen. Diese führt bei der Einstufung der prioritären Stoffe inklusive der ubiquitären Schadstoffe und des Nitrats zur Einstufung - nicht gut -. Die prioritären Stoffe ohne die ubiquitären Schadstoffe werden durchgängig als – gut - eingestuft.

Als Zielerreichung ist ein Bewirtschaftungsziel - guter Zustand / Potential - angegeben. Für die Ökologie wird dieses voraussichtlich 2021 erreicht, für die Chemie voraussichtlich 2027.

Als geplante Maßnahmen gemäß LAWA Maßnahmenkatalog ist hierfür vorgesehen:

- Für die Ökologie: Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer, oder Sohlgestaltung (LAWA Code 72)
- Für die Chemie: sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch kommunale Wassereinleitungen (LAWA Code: 9).

4.3.2 Grundwasser

Der Planungsbereich liegt innerhalb der Grundwasserlandschaft der devonischen Schiefer und Grauwacken. Die klimatische Wasserbilanz (Niederschlag abzüglich Verdunstung) liegt auf relativ geringem Niveau in Höhe von ca. 3 mm pro Monat (Monatsmittel). Die Grundwasserneubildung liegt bei ca. 25-50 mm/Jahr. Die Grundwasserüberdeckung wird als mittel eingestuft. Hinsichtlich der Grundwasserversauerung wird der Zustand als schwach versauert eingestuft.

Grundwasser kommt nur als Kluftgrundwasser innerhalb der unterdevonischen Festgesteine vor. Kenntnisse zum Kluftgrundwasserstockwerk liegen nicht vor.

Ein zusammenhängendes Oberes freies Grundwasserstockwerk ist gemäß der durchgeführten Kleinrammbohrungen und der darüber hinaus vorhandenen amtlichen Kartenun-

terlagen nicht ausgebildet. Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen wurden lediglich lokal temporär geringmächtige „Schichtwasserlinsen“ angetroffen.

Als Ausgangszustand ist aufgrund der Festsetzung einer GRZ von 0,8 von einem sehr hohen Versiegelungsgrad auszugehen, womit eine entsprechende Verringerung der Grundwasserneubildung, ggf. eine Beschleunigung des Wasserabflusses und möglicherweise Verringerung der Niedrigwasserführung in den unterhalb liegenden Gewässern verbunden ist.

4.4 Umweltbelang Klima und Luft

Gemäß der Landschaftsplanung der VG PRÜM (1996) weisen die Flächen des gesamten Untersuchungsraumes ein waldbetontes Klima mit Funktion für die Frischluftentstehung/ (Filterung) auf (in geringem Maße auch Kaltluftbildung). Die im Umfeld des gesamten Betriebsgeländes entstehende Kalt- und Frischluft fließt über das Pittenbachtal dem geringfügig mit Immissionen belastetem Prümtal zu. Das Tal des Pittenbaches ist gemäß VG PRÜM (1996) als Frischluftabflussrinne einzustufen. Insgesamt ist die Durchlüftung des Landschaftsbereichs, großräumiger betrachtet, als gut einzustufen, zumal der Untersuchungsraum an windexponierte Flächen angrenzt (VG PRÜM 1996). Das Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz (MUFV 2008) weist für den Planungsraum keine landesweit bedeutsamen klimatischen Funktionsräume aus. Vorhandenen Waldflächen haben eine Bedeutung für die Schadstofffilterung, sonstige Gehölzbestände weisen eine geringere Bedeutung auf, nicht mit Gehölzen bestandene Flächen besitzen diesbezüglich keine Wertigkeit.

Gemäß Landschaftsplanung VG PRÜM (1996) kann das Verbandsgemeindegebiet als „Reinluftgebiet“ bezeichnet werden. Dennoch ist auch im Untersuchungsgebiet durch ferntransportierte Schadstoffe im Sommer mit hohen Ozonwerten zu rechnen. Durch das angrenzende Betriebsgelände und die Landesstraße ist von gewissen Vorbelastungen auszugehen. Insbesondere bei windstillen Hochdruckwetterlagen ist davon auszugehen, dass sich im Prüm- und Pittenbachtal ein Kaltluftsee ausbildet, was eine gewisse Schadstoffanreicherung zur Folge hat. Insgesamt ist die Durchlüftung des großräumigeren Landschaftsbereichs um den Pittenbach mit seinen Hängen als gut einzustufen (vgl. oben). Die thermische Belastung des Pittenbachtals ist - ebenfalls großräumig betrachtet – als gering einzustufen. Die bisherigen Waldflächen im Plangebiet hatten eine abflussverlangsamende Wirkung, die Gebäudekörper und die morphologischen Veränderungen der Geländeoberfläche haben das natürliche Abflussregime der Luft verändert.

Als Ausgangszustand ist aufgrund der Festsetzung einer GRZ von 0,8 von einem sehr hohen Versiegelungsgrad auszugehen, womit eine entsprechende Verringerung der Kalt- und Frischluftentstehungsflächen verbunden ist. Das Plangebiet liegt randlich in Bereichen mit Klimaausgleichsfunktionen für belastete Siedlungen. Hinsichtlich Lufthygiene ist beachtlich, dass der betroffene Betrieb keine produktionsbedingten Abgase verursacht, sondern nur solche aus Feuerungsstätten und Verkehr.

4.5 Umweltbelang Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Großraum des Untersuchungsraumes wäre als heutige potenzielle natürliche Vegetation der Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum milietosum*) der mäßig frischen bis frischen Variante vorhanden. In den durch Gewässer geprägten Bereichen wird neben Quellen und Quellbächen der Winkelseggen-Eschenwald in basenhaltiger Ausprägung (*Montio-Cardaminetea, Carici remotae-Fraxinetum*) angegeben (LUWG 2013).

Nachfolgend ist die Bestandssituation vor der verbindlichen Bauleitplanung dargestellt.

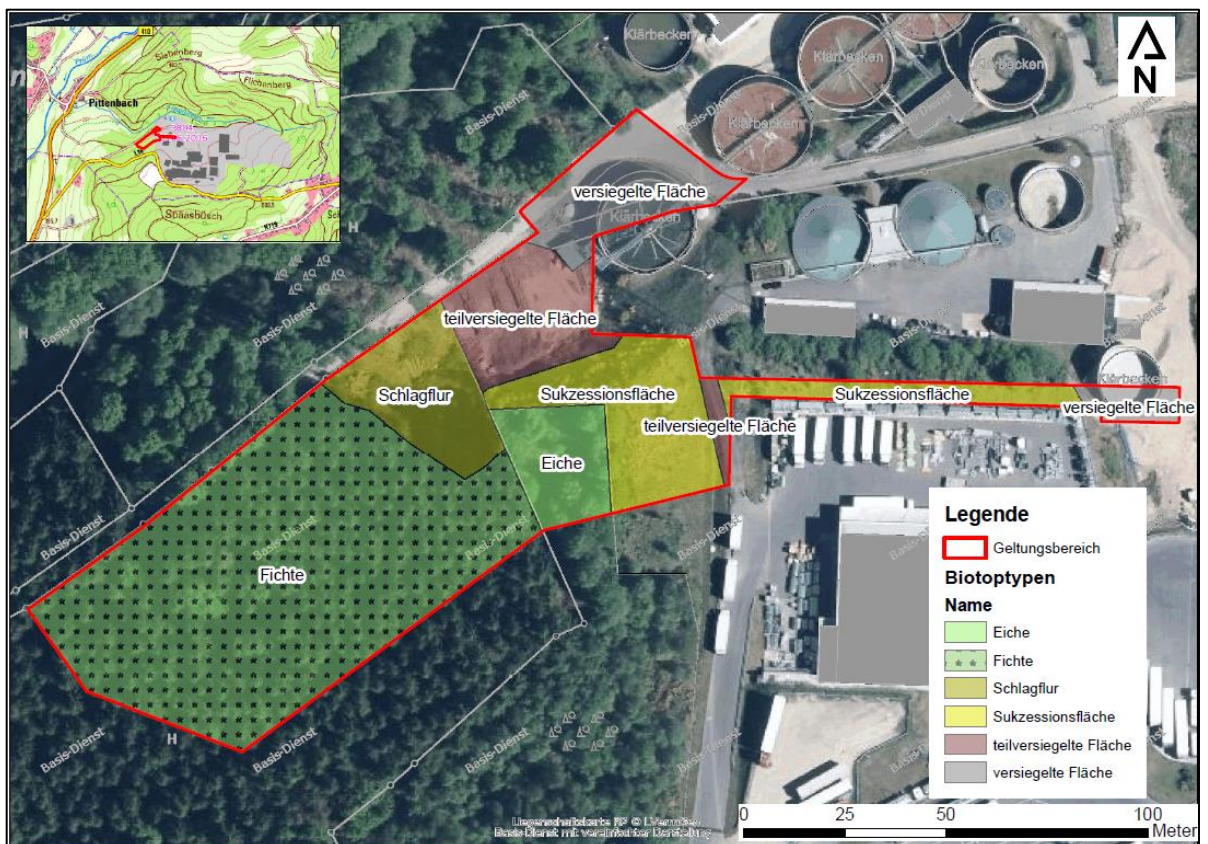


Abb. 7: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs mit Biotypen vor der anstehenden Bebauungsplanänderung

Im Rahmen der 6.Änderung des Bebauungsplans „In Kolarsiedert“ sind jedoch die Festsetzungen des Bebauungsplans „In Kolarsiedert“ bzw. dessen 2. Erweiterung als Ausgangszustand zugrunde zu legen.

Aufgrund der Festsetzung ist von einem sehr hohen Versiegelungsgrad auszugehen, die vorhandenen Biotoptypen werden bei der Realisierung der Planung aufgrund der topographischen Gegebenheiten nicht oder nur in sehr geringem Umfang von einer Beeinträchtigung ausgenommen werden können.

Artenschutz

Bezüglich Artenschutz waren aufgrund des vergangenen Zeitraums > 5 Jahre seit Baurechtsschaffung (2. Änderung u. Erweiterung: 2008 bis 2009) Änderungen denkbar, weshalb eine entsprechende Überprüfung erfolgt ist.

Ziel dieser fachgutachterlichen Expertise ist es festzustellen, ob es durch die Realisierung des Bebauungsplanes zu einer Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen nach §§ 44 BNatSchG kommt, da ein Bebauungsplan, dessen Inhalt nur unter Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften verwirklicht werden könnte, nicht vollzugsfähig wäre, weil er der Maßgabe des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB nicht gerecht würde. Ein nicht vollzugsfähiger Bebauungsplan ist nicht „erforderlich“ i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB und damit nichtig (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.8.1997 – 4 NB 12.97).

Bezüglich der Bewertung des örtlich relevanten Artenspektrums, seiner Empfindlichkeit und der Vorbelastung wird auf die beigefügten Fachgutachten verwiesen: *„Horst- und Baumhöhlenkartierung sowie Haselmausuntersuchung in Zusammenhang mit dem Rodungsantrag zur Erweiterung der Kläranlage der ARLA Foods Deutschland GmbH innerhalb des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“.* (FEHR 2018) und *„Horst- und Baumhöhlenkartierung sowie Haselmausuntersuchung in Zusammenhang mit der Erweiterung der Kläranlage der ARLA Foods Deutschland GmbH innerhalb des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“.*(FEHR 2019).“

Die wesentlichen Inhalte der Fachgutachten werden nachfolgend dargestellt.

Bestandssituation Rodungsantrag zur Erweiterung der Kläranlage der ARLA Foods Deutschland GmbH innerhalb des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“ (2018)

Für die Erweiterung der Kläranlage auf dem Betriebsgelände der ARLA Foods Deutschland GmbH bei Pronsfeld in der Südeifel war die Rodung von zwei kleineren Teilbereichen im Nordwesten unweit der Kläranlage geplant. Die Areale waren mit etwa 0,2 bzw. 0,8 ha recht klein und mit noch recht jungen Eichen bzw. mittel-alten Fichten bestockt. Der Unterwuchs der kleinen Eichenparzelle wies Brombeeren und wenige Haseln auf; die Fichtenparzelle war frei von Unterwuchs.

Vor der geplanten Rodung wurde das Gelände auf mögliche Greifvogelhorste, Fledermausquartiere sowie Haselmausvorkommen hin untersucht.

Bestandssituation Erweiterung der Kläranlage der ARLA Foods Deutschland GmbH 6.Änderung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“ (2019)

Auf dem geplanten Erweiterungsgelände für die Kläranlage an der Nordwestgrenze des bisherigen Areals befindet sich eine Fichtenparzelle (Parzelle 82/3) und östlich und südöstlich daran angrenzend ein Laubwaldstreifen, der hauptsächlich mit jungen Pioniergehölzen, die wahrscheinlich zum Großteil in freier Sukzession auflaufen, bestockt ist. Die neu zu begutachtende Fläche grenzt östlich und südöstlich an die Fichtenparzelle 82/3 an. Nach Osten hin liegen die Kläranlage der ARLA Foods GmbH und das weitere Betriebsgelände.

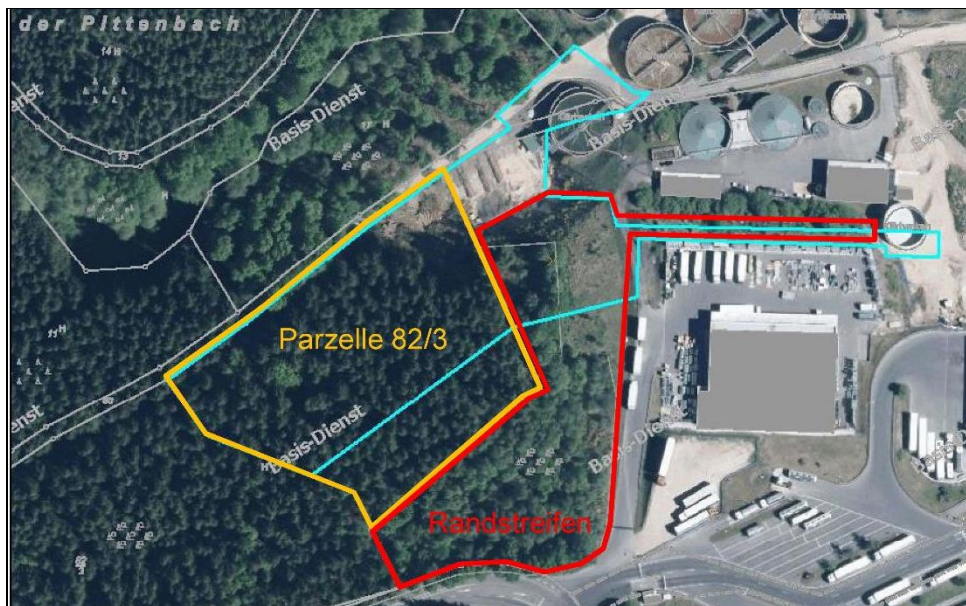


Abb. 8: Luftbild mit Rodungsparzelle 82/3 und den nach Südosten und Osten angrenzenden Randstreifen, die im Jahr 2018 bzw. 2019 begutachtet wurden

Die betroffene Fläche liegt nördlich der L16, am westlichen Ende des Betriebsgeländes und der Kläranlage der ARLA. Nördlich verläuft die Zufahrt zur Kläranlage und der Pittenbach, der zugleich als Vorfluter für die Klärwässer dient. Die neu zu begutachtende Fläche grenzt östlich und südöstlich an die Fichtenparzelle 82/3 an (Abb. 8; Rot). Die Bestockung bedeckt das Plateau am Südennde und teilweise die Abhänge nach Norden zur Kläranlage hinunter. In Abb. 8 ist die konkret zu beanspruchende Fläche in hellblau dargestellt. Die begutachtete Fläche reicht darüber hinaus und ist zur L16 hin mit einer Reihe noch junger Eichen bestockt, die max. BHD von ca. 15 cm aufweisen. Auf dem Plateau zur L16 stocken aber größtenteils Birken in Naturverjüngung (max. BHD 15 cm), wenige Pappeln, Ahorn und vereinzelte Haseln. Keines dieser Junggehölze hat mehr als

10-15 cm BHD. An einigen Stellen wächst Brombeere im Unterwuchs und auf den Abhängen zur Kläranlage hin stockt zudem Besenginster.

Bewertung: Rodungsantrag zur Erweiterung der Kläranlage der ARLA Foods Deutschland GmbH innerhalb des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“ (2018)

Das Gelände an der Kläranlage ist weder Habitat für Greifvögel, für Fledermäuse noch für Haselmäuse. Eine Gefahr der Tötung von Tieren während der Fällung im Winter ist nicht zu sehen. Ebenfalls ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten nach derzeitigem Stand nicht gegeben.

Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen sind bei einer winterlichen Gehölzentnahme nicht notwendig. Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich von Brut-, Quartier- oder sonstigen Lebensraumverlusten sind nicht angezeigt.

Basierend auf bestehendem Planungsrecht und nochmaliger Artenschutzüberprüfung wurde die Rodungs- und Umwandlungsgenehmigung für den bisherigen Fichtenwaldbestand auf Flurstück 82/3 erteilt (Forstamt Prüm, 10.01.2019).

Bewertung: Erweiterung der Kläranlage der ARLA Foods Deutschland GmbH 6.Änderung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“ 2019

„Insgesamt ist der Gehölzbestand auf den Flächen zwischen Fichtenforst und Kläranlage, bzw. Betriebsgelände noch deutlich zu jung, um für planungsrelevante Arten geeignete Strukturen bereitzustellen. Die ältesten Bäume sind die Eichen, die die Straße säumen. Sie sind aufgrund der Alters und der Lage ungeeignet für Spechte und weisen keinerlei nutzbare Strukturen auf. Alle anderen Gehölze sind noch jünger und ebenfalls ungeeignet für Fledermausbesatz. Horste sind nicht vorhanden.

Innerhalb der Pioniergehölze befinden sich auch wenige Haselnusssträucher (3-4), die als Hauptnahrungsquelle für Haselmäuse im Herbst gelten. Diese Sträucher sind ebenfalls noch sehr jung und wiesen keine Früchte auf. Sommerkobel von Haselmäusen konnten weder in den Haseln noch in den Brombeeren ausgemacht werden. Es fanden sich generell überhaupt keine Baumfrüchte mit Fraßspuren von Mäusen. Auch der in das Betriebsgelände hineinragende Gehölzstreifen im Steilhang weist keine geeigneten Strukturen auf. Nach unserer Einschätzung ist das Gelände an der Kläranlage aktuell weder Habitat für Greifvögel, noch für Fledermäuse oder Haselmäuse geeignet. Eine Gefahr der Tötung von Tieren während der anstehenden Fällung ist nicht zu erwarten. Ebenfalls ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten nach derzeitigem Stand nicht gegeben. Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen sind bei einer winterlichen Gehölzentnahme nicht notwendig. Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich von Brut-, Quartier- oder sonstigen Lebensraumverlusten sind nicht angezeigt.“

4.6 Natura 2000-Gebiete

Die nächstgelegene Fläche des Natura 2000-Schutzgebietssystems befindet sich etwa 2,2 km westlich des Plangebietes. Es handelt sich hierbei um den Alf- bzw. Bierbach (5803-301). Aufgrund der Entfernung und der voraussichtlichen Projektwirkungen kann eine direkte und/oder indirekte Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Auf eine weitergehende Betrachtung kann daher verzichtet werden.

4.7 Umweltbelang Orts- und Landschaftsbild/Erholung

Die nachfolgende Beschreibung bezieht sich auf die Bestandssituation vor der Rechtskraft der Festsetzungen des Bebauungsplans „In Kolersiedert“ bzw. der 2. Erweiterung des Bebauungsplans „In Kolersiedert“, um einen Eindruck vom Orts- und Landschaftsbild zu geben, im Rahmen der 6.Änderung des Bebauungsplans „In Kolersiedert“ sind jedoch die Festsetzungen des Bebauungsplans „In Kolersiedert“ bzw. der 2. Erweiterung des Bebauungsplans als Ausgangszustand zugrunde zu legen.

Das Orts- und Landschaftsbild im Geltungsbereich wird im Westen von forstlich genutzten Waldbeständen geprägt. Die offenen Bereiche umfassen neben versiegelten und teilversiegelten Flächen auch Schlagflur und Sukzessionsflächen. Zusammen mit dem Kerbtal des Quellzuflusses des Pittenbaches bietet das Plangebiet daher einen typischen Wechsel unterschiedlicher Landschaftselemente des Schneifelvorlandes. Das Landschaftsbild wird allerdings von den bereits bestehenden Bauwerken des angrenzenden Betriebsgeländes überprägt und hat daher insgesamt nur eine geringe Bedeutung.

Die Nutzung des Plangebiets als Erholungsraum ist von untergeordneter Bedeutung, da die noch vorhandenen Forstwege keinen Anschluss an die umliegenden Wanderwege haben, bzw. in die stark befahrene L16 münden. Zwar verläuft der Wanderweg Nr. 2 „Rund um Prüm“ (EIFELVEREIN 2010) nördlich bzw. nordöstlich, dieser ist aber für Anräsige wie Touristen besser von Pittenbach oder Schlossheck zu erreichen.

4.8 Umweltbelang Mensch, einschl. der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt

Das Werksgelände befindet sich in Alleinlage im Außenbereich, abseits sonstiger Bauflächen, und eingerahmt von Waldbereichen.

Den immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüchen, bei einer Kläranlage v.a. hinsichtlich Gerüchen, ist im Anlagen-Genehmigungsverfahren Rechnung zu tragen. Geräuschemissionen sind - aktueller Stand der Lärminderungstechnik vorausgesetzt - bei Kläranlagen zu vernachlässigen.

Die Begrenzung des Emissionspotentials ist im BPlan für die GI-Baublöcke anhand der Abstandsklassen-Zonierung und Geräuschkontingentierung berücksichtigt worden. Die potentiellen Emissionsarten, die auftreten könnten, sind bei – bestimmungsgemäßer - Anwendung des Abstandserlasses dann abgedeckt. Da hier in der bisherigen Abstandsklasse V auch eine Abwasserbehandlungsanlage zulässig ist, sind keine Probleme zu erwarten.

Mit maßgeblichen Geruchsemissionen der Kläranlage wäre hier im Bereich Pufferbecken / Hochlaststufe zu rechnen. Daher sind diese Becken sowohl im Bestand, wie auch in der Planung für die künftige Erweiterung mit einer Abdeckung versehen. Die Abluft wird in einem Biofilter behandelt.

Im Übrigen besteht ausreichender Abstand zwischen der künftigen Begrenzung der KA-Fläche und den nächstgelegenen schutzwürdigen (Wohn-)Bebauungen im Umkreis: jeweils rd. 450 m zu den Gebäuden „Siebenberg 6“ (äußerstes Haus von Pittenbach, nordwestlich) und „Im Scheid 4“ (Außenbereichsanwesen südwestlich an der L16, zu Pronsfeld gehörig).

Eine Detailregelung des Immissionsschutzes erfolgt, soweit erforderlich, im nachfolgenden KA-Genehmigungsverfahren.

Durch das betriebsbedingte Verkehrsaufkommen entstehende Emissionen, v.a. das Lärmaufkommen durch den Schwerlastverkehr im Rahmen der Zu- und Ablieferung, stellen eine entsprechende Vorbelastung dar. Das Werksgelände ist über die L16 an die B51 und die A60 angebunden und betriebsbedingte Verkehrsströme verlaufen hier. Da die L16 gleichzeitig die Ortsdurchfahrt von Schloßheck ist, sind die hier entstehenden Immissionen zu beachten. Die KA-Erweiterung wird allerdings, bis auf die Bauphase, kein erhöhtes Verkehrsaufkommen nach sich ziehen.

4.9 Umweltbelang Kultur- und Sachgüter

Die vorhandenen Wegeverbindungen, die bereits vorhandenen Kläranlagenbecken und Leitungsstränge der Arla finden sich als Sachgüter im Plangebiet. Ferner verläuft im Wirtschaftsweg am nördlichen Rand des Änderungsbereichs eine Telekommunikationsleitung der Deutschen Telekom. Über vorhandene Bodendenkmäler liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Informationen vor. Sollten sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf etwaige Bodendenkmäler ergeben, ist umgehend mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Eifelkreises Bitburg-Prüm Kontakt aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

4.10 Umweltbelang Stör- und Unfallrisiko

Die Niederschlagswasserbewirtschaftung auf dem Betriebsgelände der Arla Foods Deutschland GmbH am Standort Pronsfeld erfolgt mittels einer Trennkanalisation mit einem Regenrückhaltebecken. Dem Regenrückhaltebecken ist ein Schlammfang vorgeschaltet. Der Drosselabfluss des Regenrückhaltebeckens setzt sich aus zwei Anteilen zusammen, ein Teil wird versickert, ein anderer Teil wird in den benachbarten Pittenbach eingeleitet.

Das Zulaufwasser wird bei Brand- oder Ammoniakunfällen und bei sonstigen Störungen in ein Störfallbecken, das ein Nutzvolumen von ca. 1.000 m³ hat, umgeleitet und dort zwischengespeichert. Solche Störungen können z.B. auch Milch- oder Ölverlust auf den befestigten Flächen oder auch Störungen/Überlastungen an einzelnen Komponenten der Kläranlage sein. Um die Umleitung bei Störfällen unmittelbar in Gang zu setzen, gibt es sowohl in der Transportleitung für Schmutzwasser zur Kläranlage, wie auch in der Transportleitung für Niederschlagswasser zum Regenrückhaltebecken Schieberschächte. Die Schieber in diesen Schächten können über eine Fernwirkanlage bei Störfällen so eingestellt werden, dass eine sofortige Umleitung in das Störfallbecken erfolgt.

Auf dem Gelände der Arla Foods Deutschland GmbH sind einzelne Säuretanks (für Ammoniak und Salpetersäure) vorhanden, die jedoch zum anstehenden Ausbauvorhaben keine Verbindung haben.

4.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Alle Lebewesen sind in ihrem Dasein beeinflusst durch das Vorhandensein von Individuen und die auf sie einwirkenden Umweltfaktoren. Organismen stehen in Wechselbeziehungen mit zahlreichen biotischen und abiotischen Faktoren, wobei viele dieser Wechselwirkungen sich nicht unbedingt direkt, sondern indirekt auf einen Organismus auswirken (NENTWIG ET AL. 2007). In der Umweltprüfung und dem vorliegenden Umweltbericht werden mit den Schutzgütern aus methodischen Gründen Teilsegmente des gesamten Naturhaushaltes betrachtet. In diesem Kapitel werden die zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen und das vielfältige Wirkungsgefüge dieser Beziehungen zu einander analysiert.

Über die „normalen“ Zusammenhänge der Schutzgüter des Naturhaushaltes als komplexes Wirkungsgefüge hinaus, existieren lediglich im Zusammenspiel der Vegetation des Plangebietes und dem örtlichen Artenspektrum tiefergehende Zusammenhänge. So bieten die abwechslungsreichen Kleinstrukturen und Biotope nicht nur unterschiedlichen Pflanzenarten Lebensraum, sondern begünstigen das Vorkommen verschiedener Insek-

tenarten und deren Entwicklungsstadien, wovon letztlich wiederum verschiedene Vogel- und Fledermausarten profitieren.

5 Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung

Die durch das Planvorhaben ermöglichten Baumaßnahmen und die voraussichtlich damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt werden nachfolgend beschrieben und bewertet. Dazu wird eine Konfliktanalyse durchgeführt in der die bau-, anlage- und betriebsbedingten nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der naturschutzfachlich relevanten Beeinträchtigungen dargestellt werden. Sowohl die erheblichen als auch die unerheblichen Beeinträchtigungen werden schutzgutbezogen erläutert. Es wird außerdem geprüft, ob die entsprechende Beeinträchtigung vermieden, vermindert oder kompensiert werden kann, oder ein Konflikt bestehen bleibt.

Im Plangebiet sind auf der Basis der Festsetzungen der 6.Änderung des Bebauungsplans „In Kolarsiedert“ großflächige Versiegelungen zulässig. Auf der Basis der aktuellen Projektplanung (s. nachfolgende Abbildung) ist davon auszugehen, dass der Anteil an vollversiegelter Fläche (Erweiterung Betriebskläranlage, Verkehrsflächen) ca. 37% betragen wird, die geplanten Böschungsbereiche (geplante Wiederanlage mit ca. 50% freiwachsenden Hecken, ca. 50% Saum- bzw. Gras-Kraut-Vegetation) ca.16% und weitere Grünflächen ca. 47%, wobei diese als Rasen- bzw. Intensivgrünland unterhalten werden sollen.

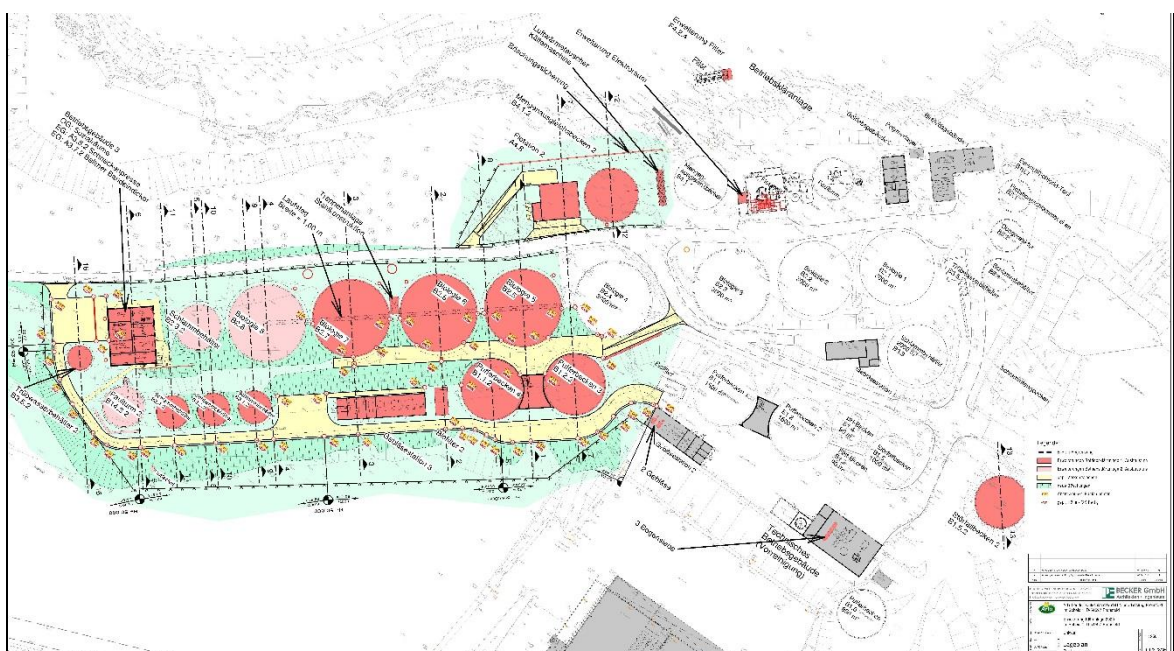


Abb. 9: Lageplan zur geplanten Betriebskläranlagenerweiterung – Stand 30.04.2019.

5.1 Umweltbelang Boden

Anlagebedingt sind im Plangebiet auf der Basis der Festsetzungen der 6.Änderung des Bebauungsplans „In Kolarsiedert“ großflächige Versiegelungen zulässig. Dies führt zu einem irreversiblen Verlust der ursprünglichen Bodenfunktionen (Lebensraum-, Produktions-, Filter- und Retentionsfunktion [Wasser, Schadstoffe]) in den vollversiegelten Bereichen. In teilversiegelten Bereichen werden die Bodenfunktionen zwar nicht vollständig unterbunden, aber gegenüber natürlich gewachsenen Böden nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.

Aufgrund der Topographie des Plangebietes müssen Bauplateaus zur Durchführung der Arbeiten und späteren Anlagenerrichtung hergestellt werden. Aus den damit verbundenen Umlagerungen werden in den unversiegelten Bereichen erhebliche Veränderungen der Bodenstruktur und des Bodengefüges resultieren, die, zumindest kurz- bis mittelfristig, zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen führen. In den künstlichen Böschungsbereichen besteht zudem die Gefahr einer erhöhten Bodenerosion, solange die gefährdeten Bereiche nicht begrünt sind.

Während der Bauphase besteht ein erhöhtes Risiko der Bodenerosion, da die umfangreichen Aushubmassen ggf. zunächst zwischengelagert werden müssen, zudem sind die offenen Bereiche gegenüber Schadstoffeinträgen empfindlicher als natürliche Böden.

Konflikt B 1: Flächenversiegelung (anlagebedingt)

Mit der Umsetzung 6.Änderung des Bebauungsplans ist baurechtlich eine Flächenversiegelung mit dem damit verbundenen irreversiblen Verlust von Bodenfunktionen zulässig. Das Bodenleben wird stark beeinträchtigt bis unterbunden, Austauschvorgänge zwischen Boden und Atmosphäre finden nicht mehr statt, die Bodenentwicklung wird unterbrochen.

Trotz der bereits im Rahmen der 2.Änderung des Bebauungsplanes formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt eine erhebliche nachhaltige Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung. Hierfür wurden im Zuge des 2. B-Plan-Verfahrens Kompensationsmaßnahmen festgelegt und umgesetzt.

Auf der Basis der Projektplanung zur Erweiterung der Betriebskläranlage ist jedoch von einem geringeren Umfang an Flächenversiegelung auszugehen, sodass keine zusätzlichen erheblich-nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konflikt B 2: Entstehung von Aushub- und Abtragungsmaterial/Erosion (baubedingt)

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zur Entstehung von Aushub- und Abtragungsmaterial. Bei zwischengelagertem Bodenmaterial und im Zuge der Baumaßnahmen offenliegendem Boden kann es zur Erosion kommen.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (s.h.) sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Konflikt B 3: Schadstoffeintrag bzw. –akkumulation (baubedingt)

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu Belastungen des Bodens durch baubedingte Schadstoffemissionen (u.a. Mobilisierung von Bestandteilen unbekannter Materialien, Arbeitsmaschinen, Verkehr).

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (s.h.) werden keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben.

Konflikt B 4: Bodenverdichtung und Veränderung der Bodenstruktur (baubedingt)

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einer Störung der Bodenfunktion in den Abgrabungs- und unversiegelten Aufschüttungsbereichen durch Umlagerung und notwendige Verdichtungen.

Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und die bereits im Zuge des 2. B-Plan-Verfahrens geleisteten Kompensationsmaßnahmen werden zusätzliche nachhaltige Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Von einer erheblichen Beeinträchtigung ist bei Beachtung der Maßnahmen daher nicht auszugehen.

5.2 Umweltbelang Fläche

Konflikt F 1: Flächenversiegelung (anlagebedingt)

Der naturschutzrechtliche und forstrechtliche Ausgleich ist bereits über die 2. B-Plan-Erweiterung des Betriebsgeländes erfolgt.

Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und die bereits im Zuge des 2. B-Plan-Verfahrens geleisteten Kompensationsmaßnahmen werden nachhaltige Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Auf der Basis der Projektplanung zur Erweiterung der Betriebskläranlage ist von einem geringeren Umfang an Flächenversiegelung auszugehen, sodass keine zusätzlichen erheblich-nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

5.3 Umweltbelang Wasser

Das gereinigte Abwasser aus der Betriebskläranlage des Werksstandortes Pronsfeld wird derzeit bereits über eine Transportleitung nach Pittenbach abgeleitet. Der Pittenbach ist ein relativ leistungsschwacher Vorfluter, daher wird das betriebliche Abwasser nach Reinigung in der Betriebskläranlage über eine Rohrleitung bis zum Ort Pittenbach abgeleitet. In Pittenbach wird das gereinigte Abwasser in einen verrohrten Vorfluter und anschließend in die Prüm eingeleitet und damit dem sehr viel leistungsstärkeren übergeordneten Vorfluter.

Die Einleitung des Betriebsabwassers aus der Kläranlage des Werksstandortes Pronsfeld der Arla Foods Deutschland GmbH erfolgt unmittelbar vor dem Durchlass des Pittenbaches durch die Bundesstraße B 410. Da die Reststrecke bis zur Prüm mehr oder weniger vollständig verrohrt ist, wird die Einmündung dieser Verrohrung in die Prüm als relevante Einleitungsstelle für das betriebliche Abwasser angesehen, der maßgeblich betroffene Vorfluter ist also die Prüm.

Im Rahmen der Erweiterung des Werksstandorts Pronsfeld der Arla Foods Deutschland GmbH ist vorgesehen, eine neue Trocknungsanlage zur Erzeugung von Milchpulver aus Rohmilch zu errichten. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung der zusätzlich anfallenden Milch und dem zugehörigen Trocknungsprozess fallen zusätzliche Abwassermengen an, so dass in diesem Kontext auch die Aufrüstung der Betriebskläranlage steht.

Die Prüm ist ein EU-Wasserrahmenrichtlinien-relevanter Vorfluter. Daher waren im Zusammenhang mit der Veränderung der Abwassereinleitung Untersuchungen darüber anzustellen, ob und in welchem Umfang sich die Erhöhung der Einleitung von gereinigtem Abwasser auf den Vorfluter auswirkt.

Die Erweiterung der Betriebskläranlage ist so angelegt, dass die Jahresschmutzfrachten der Stoffgruppen CSB, BSB5, NH4-N, N-Gesamt, anorganisch, und P-Gesamt gegenüber dem genehmigten Zustand nicht erhöht werden. Weiterhin ist im Zuge der Erweiterung der Betriebskläranlage vorgesehen, das gereinigte Abwasser vor Einleitung in den Vorfluter bei Bedarf zu kühlen, um eine unzulässige Erwärmung des Vorfluters zu vermeiden. Mit den genannten Maßnahmen können die Vorgaben des Verschlechterungsverbot und des Zielerreichungsgebotes eingehalten werden. (Fachbeitrag EU-WRRL zum Antrag nach IZÜV - PE 2019).

Konflikt W 1: Möglicher Schadstoffeintrag in das Grund- und Oberflächenwasser (baubedingt)

Während der Bauphase kann es durch Schadstoffe, die über den Luft- und Bodenpfad eingetragen werden können, zu Einträgen in Oberflächen- und Grundwasser kommen. Während der Bauarbeiten ist das Risiko einer Verschmutzung bei Unfällen mit wasser-gefährdenden Stoffen (z. B. Schmier- und Treibstoffe, Bauchemikalien) gegeben.

Ein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser aus den jetzt vorgesehenen Erweiterungsmaßnahmen ist nicht zu befürchten, da entsprechende Vorsorgemaßnahmen im Zuge der Errichtung der Betriebsanlagen und der Erweiterung der Kläranlage vorgenommen werden. Das Grundwasser ist durch die veränderte Einleitung der Abwässer aus der Betriebskläranlage des Werksstandortes Pronsfeld der ARLA Foods Deutschland GmbH nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (s.h.) werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet.

Konflikt W 2: Verringerung der Grundwasserneubildungsfläche (anlagebedingt)

Durch die Umsetzung der Planung kommt es baurechtlich zu einer Versiegelung von Flächen und einer Verringerung der Fläche, die für die Grundwasserneubildung zur Verfügung steht.

Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und die bereits im Zuge des 2. B-Plan-Verfahrens geleisteten Kompensationsmaßnahmen werden nachhaltige Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Auf der Basis der Projektplanung zur Erweiterung der Betriebskläranlage ist von einem geringeren Umfang an Flächenversiegelung auszugehen, sodass keine zusätzlichen erheblich-nachhaltigen Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsfunktion durch Neuversiegelung zu erwarten sind.

Konflikt W 3: Erhöhung von Wassertemperatur und Schmutzfrachten in der Prüm (betriebsbedingt)

Eine Besonderheit des betrieblichen Abwassers am Werksstandort Pronsfeld ist die relativ hohe Abwassertemperatur, die auch im Laufe des Klärprozesses nicht auf Werte abgebaut wird, die denen eines kommunalen Abwassers entsprechen. Daher wurde bereits im Zuge der letzten Genehmigungsverfahren ein Monitoring der Temperaturverläufe

fe in der Prüm im Bereich der Einleitungsstelle gefordert. Dafür wurden drei temporäre Messstellen eingerichtet und über ca. 1 ½ Jahre betrieben.

Die oberste dieser drei Messstellen befand sich oberhalb der Einleitungsstelle. Dort wurde der Ausgangszustand gemessen. Die zweite Messstelle befand sich unmittelbar unterhalb der Einleitungsstelle, um die Temperatureinwirkung im direkten Einleitbereich feststellen zu können. Eine dritte Messstelle befand sich ca. 400 Meter unterhalb der Einleitungsstelle und somit etwa an der Vermischungsgrenze zwischen dem Wasser der Prüm und dem eingeleiteten, geklärten Abwasser. Gemäß vorhandenem Genehmigungsbescheid ist gefordert, am Ende dieser Vermischungsgrenze eine maximale Temperaturänderung von +1,5 K zu gewährleisten. (PE 2019 Fachbeitrag EU-WRRL zum Antrag nach IZÜV).

Die betrieblichen Abwässer werden in der Kläranlage unter Einhaltung der Schmutzfracht-Parameter gereinigt und anschl. in den Vorfluter (Pittenbach) eingeleitet (per eigener Kanalleitung der Arla parallel zum Bach bis zur Einleitungsstelle kurz vor dessen Zufluss zur Prüm). Aus den Produktionsprozessen wird in Zukunft zusätzliches Abwasser anfallen, dafür wird im Gegenzug die Konzentration reduziert. Die Kapazität der Betriebskläranlage wird erhöht und ein auf die zukünftigen Betriebsbedingungen abgestimmtes Behandlungsverfahren eingesetzt, ferner Wärmetauscher für den Parameter Temperatur.

Im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Betriebskläranlage (IZÜV-Verfahren) wurde ein Fachbeitrag zur EU-Wasserrahmenrichtlinien-Verträglichkeit der Einleitung in die Prüm in dem betroffenen Gewässerabschnitt erstellt. Darin wird nachgewiesen, dass die Vorgaben des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebots durch die Einleitung nicht nachteilig verändert werden, sowohl bei Schmutzfracht als auch Temperatur. Durch die verbesserte Reinigungsleistung der erweiterten Anlage erhöhen sich die Schmutzfrachten gegenüber der derzeit genehmigten Menge nicht. Die Wärmetauscher ermöglichen eine Absenkung der Temperatur des Kläranlagenablaufes um bis zu 5 K im Normalbetrieb (gemäß Probebetrieb an heißen Sommertagen geringfügig darunter). D.h., - 3 K kann als Überwachungswert zugesagt werden. Zur Überwachung und Steuerung der Einleitungsparameter werden zwei Messeinrichtungen an/in der Prüm angelegt.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Einhaltung der bisherigen Schmutzfrachten (insbesondere P-Gesamt) und zur Reduzierung der Temperatur kann auch mit Bezug auf den Stausee Bitburg festgestellt werden, dass die veränderte Einleitungssituation nicht zu einer Verschlechterung im Gewässerlauf der Prüm führen wird.

5.4 Umweltbelang Klima und Luft

Durch die großflächige Flächeninanspruchnahme wird die Frischluftentstehung verringert werden. Zudem wird sich der bereits bestehende Wärmeinseleffekt, der allerdings nur kleinklimatisch bedeutsam ist, durch die zusätzliche Versiegelung weiter erhöhen. Erhebliche klimatische Auswirkungen auf die unterhalb liegenden Ortslagen von Pittenbach und die prümabwärts liegenden Bereiche (z.B. Pronsfeld) sind nicht zu erwarten, da der Taleinschnitt des Pittenbaches weiterhin großflächig Frischluft produzierende Waldflächen aufweist.

Bei windstillen Hochdruckwetterlagen können betriebsbedingte Schadstoffemissionen aus dem Industriegebiet mit der bodennahen Kaltluft in das Prümatal und die im Abflussbereich liegenden Ortslagen von Pittenbach und Pronsfeld transportiert werden.

Eine Begrenzung des Emissionspotentials ist im BPlan für die GI-Baublöcke anhand der Abstandsklassen-Zonierung berücksichtigt worden.

Konflikt K 1: Inanspruchnahme von Kalt- und Frischluftproduktionsflächen (anla-gebedingt)

Durch die Umsetzung der Planung kommt es baurechtlich zu einem Verlust von Kalt- und Frischluftproduktionsflächen.

Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und die bereits im Zuge des 2. B-Plan-Verfahrens festgesetzten Kompensationsmaßnahmen werden zusätzliche nachhaltige Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Auf der Basis der Projektplanung zur Erweiterung der Betriebskläranlage ist von einem geringeren Umfang an Flächenversiegelung auszugehen, sodass keine zusätzlichen erheblich-nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Konflikt K 2: Belastung der Luft mit Schadstoffen (baubedingt, betriebsbedingd)

Durch Baumaßnahmen (Baumaschinen, LKW etc.) kommt es zur vermehrten Belastung der Luft durch Luftschadstoffe. Durch den späteren Betrieb kann es ebenfalls zu einer erhöhten Konzentration von Luftschadstoffen kommen.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen erwartet.

Konflikt K 3: Emissionen von Luftschadstoffen (betriebsbedingd)

Emissionen von Luftschadstoffen durch den Betrieb und Verkehr können die Bereiche des Plangebietes langfristig beeinträchtigen. Den immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüchen, bei einer Kläranlage v.a. hinsichtlich Gerüchen, ist im Anlagen-Genehmigungsverfahren Rechnung zu tragen.

Die potentiellen Emissionsarten, die auftreten könnten, sind bei – bestimmungsgemäßer - Anwendung des Abstandserlasses abgedeckt. Da in der zuvor für die GI-Teilfläche vorgesehenen Abstandklasse V auch eine Abwasserbehandlungsanlage zulässig gewesen wäre, sind keine Probleme zu erwarten. Mit maßgeblichen Geruchsemissionen der Kläranlage wäre hier im Bereich Pufferbecken / Hochlaststufe zu rechnen. Daher sind diese Becken sowohl im Bestand, wie auch in der Planung für die künftige Erweiterung mit einer Abdeckung versehen. Die Abluft wird in einem Biofilter behandelt. Darüber hinaus besteht ein ausreichender Abstand zwischen der künftigen Begrenzung der Kläranlagenfläche und den nächstgelegenen schutzwürdigen (Wohn-)Bebauungen im Umkreis: jeweils rd. 450 m zu den Gebäuden „Siebenberg 6“ (äußerstes Haus von Pittenbach, nord-westlich) und „Im Scheid 4“ (Außenbereichsanwesen südwestlich an der L16, zu Pronsfeld gehörig).

Darüber hinaus werden die Beeinträchtigungen durch die gute Durchlüftung des Plangebietes und der Umgebung vermindert.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

Konflikt K 4: Emission von Treibhausgasen (betriebsbedingt)

Im Rahmen der an die mechanische anschließende Klärung des Abwassers durch Bakterien entsteht durch deren Stoffwechsel u.a. Lachgas (Distickstoffmonoxid-N₂O), das ca. 300-mal klimaschädlichere Auswirkungen zeigt als CO₂, sofern es in die Atmosphäre gelangt. Lachgas gehört zu den klimarelevanten Gasen, deren Vorhandensein in der Erdatmosphäre die Wärmerückstrahlung von der Erdoberfläche in das Weltall verhindern und zu einer Temperaturerhöhung beitragen. Für den Klärprozess durch Bakterien muss u.a. Sauerstoff in ausreichender Menge vorhanden sein, wobei eine erforderliche Zufuhr aufgrund des Stromverbrauchs indirekt wiederum CO₂-Emissionen erzeugt.

Zur Vermeidung entsprechender Belastungen der Atmosphäre wird ein hohes technisches Niveau berücksichtigt, das eine optimale Steuerung des Klärprozesses bewirkt.

5.5 Umweltbelang Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Rahmen der 6.Änderung des Bebauungsplans „In Kolarsiedert“ sind die Festsetzungen des Bebauungsplans „In Kolarsiedert“ bzw. dessen 2. Erweiterung als Ausgangszustand zugrunde zu legen. Diese umfassten die großflächige Ausweisung überbaubarer Grundstücksflächen (GI), auf denen Bauvorhaben dann im Zuge der fortschreitenden Ausführungsplanungen bedarfsgerecht positioniert werden sollten.

Im Plangebiet sind auf der Basis der Festsetzungen der 6.Änderung des Bebauungsplans „In Kolarsiedert“ großflächige Versiegelungen zulässig. Auf der Basis der aktuellen Projektplanung (s. nachfolgende Abbildung) ist jedoch davon auszugehen, dass der Anteil an vollversiegelter Fläche (Erweiterung Betriebskläranlage, Verkehrsflächen) nur ca. 37% betragen wird (anstelle des bisher zulässigen Versiegelungsgrads mit bis zu 80%), die geplanten Böschungsbereiche (geplante Wiederanlage ca. 50% freiwachsende Hecken, ca. 50% Saum- bzw. Gras-Kraut-Vegetation) ca.16% und weitere Grünflächen ca. 47%, wobei diese als Rasen- bzw. Intensivgrünland unterhalten werden sollen.

Bezüglich Artenschutz waren jedoch aufgrund des vergangenen Zeitraums > 5 Jahre seit Baurechtsschaffung (2. Änderung u. Erweiterung: 2008 bis 2009) Änderungen denkbar, weshalb eine entsprechende Überprüfung erfolgt ist. Basierend auf bestehendem Planungsrecht und nochmaliger Artenschutzüberprüfung wurde die Rodungs- und Umwandlungsgenehmigung für den bisherigen Fichtenwaldbestand auf Flurstück 82/3 erteilt (Forstamt Prüm, 10.01.2019).

Konflikt T 1: Verlust von Vegetationsflächen (anlagebedingt)

Trotz der im Rahmen der 2.Änderung des Bebauungsplanes formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt eine erhebliche nachhaltige Beeinträchtigung durch Versiegelung. Hierfür wurden im Zuge des 2. B-Plan-Verfahrens Kompensationsmaßnahmen festgelegt und umgesetzt.

Auf der Basis der Projektplanung zur Erweiterung der Betriebskläranlage ist jedoch von einem geringeren Umfang an Flächenversiegelung als zuvor auszugehen, sodass keine zusätzlichen erheblich-nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ergänzend erfolgen Pflanzmaßnahmen im Bereich der neu entstandenen Böschungen – auf ca. 50% der Flächen werden freiwachsende Hecken mit begleitendem Gehölzsaum angelegt, die eine Ein- und Durchgrünung bewirken.

Konflikt T 2: Verschmutzung/Schadstoffbelastung und Eutrophierung von Biotopen (baubedingt)

Durch die Realisierung des Bauvorhabens kann es durch den Eintrag von Stoffen zu einer Anreicherung der Umwelt mit Schadstoffen etc. kommen, was sich auf die Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt direkt auswirken kann.

Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und die bereits im Zuge des 2. B-Plan-Verfahrens geleisteten Kompensationsmaßnahmen werden keine nachhaltigen Beeinträchtigungen erwartet.

5.6 Umweltbelang Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Durch den Bau der Erweiterung der Kläranlage, die befestigten Flächen sowie umfangreichen Auftrags- und Abtragsböschungen verändert sich das Landschaftsbild. Die neuen Bauplateaus liegen nach DGM bei etwa 420 bis 435 m üNN. Die maximale Gebäudehöhe (mit Ausnahme des für eine spätere Realisierung vorgesehenen Faulturms) beträgt 9 m (Faulturm bis 16 m).

Während der Baumaßnahmen ist darüber hinaus - wenn auch weniger bedeutsam - mit optischen Beeinträchtigungen durch Baumaschinen oder Beleuchtung zu rechnen.

Konflikt L 1: Verlärmung angrenzender Bereiche (baubedingt, betriebsbedingt)

Während der Betriebsphase und ggf. Bauphase wird es zur Verlärmung angrenzender Bereiche durch die Arbeiten vor Ort sowie den Betriebs- und ggf. Baustellenverkehr kommen.

Die potentiellen Emissionsarten, die auftreten könnten, sind bei - bestimmungsgemäßer - Anwendung des Abstandserlasses abgedeckt. Da in der vormaligen Abstandsklasse V auch eine Abwasserbehandlungsanlage zulässig gewesen wäre, sind keine Probleme zu erwarten.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Konflikt L 2: Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes (baubedingt, anlagebedingt)

Während der Bauphase wird das Landschaftsbild durch Bautätigkeit beeinträchtigt, wodurch jedoch nur temporäre Beeinträchtigungen entstehen, welche nicht nachhaltig sind. Durch den Bau der Erweiterung der Kläranlage, die befestigten Flächen sowie umfangreichen Auftrags- und Abtragsböschungen verändert sich das Landschaftsbild dau-

erhaft. Die geringe Einsehbarkeit aufgrund der Tallage und die Reduzierung der Bauwerkshöhen im Rahmen der 6. Änderung wirken sich eingriffsmindernd aus. Der Faulturm wird später bis zu 16m über Urgelände hoch sein. Dies ist aber an der gepl. Stelle tief im Taleinschnitt des Pittenbachs wegen der Lage am Hang eher unauffällig, insbes. im Vergleich zu der übrigen Bausubstanz weiter oben.

Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und die bereits im Zuge des 2. B-Plan-Verfahrens geleisteten Kompensationsmaßnahmen werden keine nachhaltigen Beeinträchtigungen erwartet. Ergänzend erfolgen Pflanzmaßnahmen im Bereich der neu entstandenen Böschungen – auf ca. 50% der Flächen werden freiwachsende Hecken mit begleitendem Gehölzsaum angelegt, die eine Ein- und Durchgrünung bewirken.

Hinzu kommt, dass die ARLA den größten Teil der Bauwerke der Kläranlage, insbesondere auch alle Becken und den Faulturm in der Außenfassade dunkelgrün ausführt (entweder Anstrich oder entsprechend beschichtete Blechfassaden).

5.7 Umweltbelang Mensch, einschl. der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt

Während der Bauphase kommt es durch die Errichtung baulicher Anlagen zu zusätzlichen Lärm-, Abgas und Staubemissionen durch die Baumaßnahmen selbst bzw. die Anlieferung des Baumaterials mittels LKW. Diese Belastungen werden jedoch nur kurzzeitig und in beschränktem Umfang auftreten.

Emissionen von Luftschadstoffen durch den Betrieb und Verkehr können die Bereiche des Plangebietes langfristig beeinträchtigen. Den immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüchen, bei einer Kläranlage v.a. hinsichtlich Gerüchen, ist im Anlagen-Genehmigungsverfahren Rechnung zu tragen.

Die potentiellen Emissionsarten, die auftreten könnten, sind bei – bestimmungsgemäßer - Anwendung des Abstandserlasses abgedeckt. Da in der vormaligen Abstandklasse V auch eine Abwasserbehandlungsanlage zulässig gewesen wäre, sind keine Probleme zu erwarten. Mit maßgeblichen Geruchsemissionen der Kläranlage wäre hier im Bereich Pufferbecken / Hochlaststufe zu rechnen. Daher sind diese Becken sowohl im Bestand, wie auch in der Planung für die künftige Erweiterung mit einer Abdeckung versehen. Die Abluft wird in einem Biofilter behandelt. Darüber hinaus besteht ein ausreichender Abstand zwischen der künftigen Begrenzung der Kläranlagenfläche und den nächstgelegenen schutzwürdigen (Wohn-)Bebauungen im Umkreis: jeweils rd. 450 m zu den Gebäuden „Siebenberg 6“ (äußerstes Haus von Pittenbach, nord-westlich) und „Im Scheid 4“ (Außenbereichsanwesen südwestlich an der L16, zu Pronsfeld gehörig).

Konflikt M1 und M2: s. Kap. 5.6, Konflikte L1 und L2

Konflikt M3: s. Kap. 5.4, Konflikt K4 - Emission von Treibhausgasen

Konflikt M4: Belastung durch Lichtemissionen (baubedingt, betriebsbedingt)

Durch die Beleuchtung der Baustelle bzw. des jetzigen und späteren Betriebsgeländes können Beeinträchtigungen wirksam werden. Zur Vermeidung bzw. Minimierung ist eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme vorgesehen, die eine Reduzierung von Lichtemissionen auf ein Minimum beinhaltet (z.B. durch Abschirmungen in Richtung Wald und durch Lichtkegel, die nach unten bzw. zum Betriebsgelände hin orientiert sind). Weiterhin werden Lichtemissionen in die Umgebung durch Topographie und den vorhandenen Wald abgeschirmt.

5.8 Umweltbelang Kultur- und Sachgüter

Durch die geplante Erweiterung der Kläranlage werden hier keine Waldwirtschaftswege entfallen, es findet lediglich eine kleine Korrektur im Verlauf zwischen den Klärbecken statt.

Die vorhandene Leitung der Deutschen Telekom ist bei den Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Ansonsten sind keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter absehbar.

5.9 Umweltbelang Stör- und Unfallrisiko

Im Zulauf zur Kläranlage bzw. zum Regenrückhaltebecken gibt es bereits derzeit ein Störfallbecken mit einem Nutzvolumen von ca. 960 m³. Das Zulaufwasser wird bei Brand- oder Ammoniakunfällen und bei sonstigen Störungen in dieses Störfallbecken umgeleitet und dort zwischengespeichert. Solche Störungen können z.B. auch Milch- oder Ölverlust auf den befestigten Flächen oder auch Störungen/Überlastungen an einzelnen Komponenten der Kläranlage sein. Um die Umleitung bei Störfällen unmittelbar in Gang zu setzen, gibt es sowohl in der Transportleitung für Schmutzwasser zur Kläranlage, wie auch in der Transportleitung für Niederschlagswasser zum Regenrückhaltebecken Schieberschächte. Die Schieber in diesen Schächten können über eine Fernwirkanlage bei Störfällen so eingestellt werden, dass eine sofortige Umleitung in das Störfallbecken erfolgt.

Aus dem Störfallbecken kann das aufgefangene, verunreinigte Wasser anschließend entweder kontrolliert in der Betriebskläranlage behandelt oder einer geordneten Entsorgung zugeführt werden. Im Zuge der Erweiterung der Kläranlage wird ein weiteres, bau-

gleiches Störfallbecken errichtet werden, so dass gegenüber dem Ist-Zustand das doppelte Auffangvolumen zur Verfügung stehen wird. Damit ist dann auch dem Aspekt einer eventuellen Kumulierung von Auswirkungen aus dem vergrößerten Werksgelände Rechnung getragen.

Auf dem Gelände der Arla Foods Deutschland GmbH, außerhalb des Änderungsbereiches, sind einzelne Tanks (für Ammoniak und Salpetersäure) vorhanden, die als sog. „Betriebsbereiche“ nach der Störfallverordnung einzustufen sind, jedoch zum anstehenden Ausbauprojekt, mit Ausnahme der Bereitstellung von Auffangvolumen für in die Kanalisation eingetretene Stoffe, keine Verbindung haben. Eine darüber hinaus gehende Auswirkung von Störfällen ist aufgrund der gegebenen Abstände und des großen Höhenunterschieds nicht vorstellbar.

Das Werk der Arla dient der Lebensmittelherstellung und ist aufgrund der eingesetzten Verfahren und Technologien nicht risikoexponiert für die Umgebung. Das Risiko von Störungen oder Unfällen mit Außenwirkung ist äußerst gering, mögliche Auswirkungen sind auf das Betriebsgelände begrenzt. Ein gleichzeitiges Unfallereignis, Störung, o.ä. an der Kläranlage und/oder an anderer Stelle auf dem Werksgelände ist äußerst unwahrscheinlich.

6 Alternative Planung

Alternativen wie Standortverlagerungen o.ä., und deren vergleichende Prüfung, stehen aufgrund der Standortbindung und des am konkreten Bedarf orientierten Planungsziels nicht zur Disposition. Für die Anordnung der zusätzlich benötigten Abwasserbehandlungskapazität auf dem Werksgelände gibt es aus den Prozessabläufen und der natürlichen Fließrichtung heraus (Pittenbachtal entwässert nach Westen) keine umsetzbare Alternative. Eine kleine noch nutzbare Abwasserbeseitigungsfläche liegt nördlich des Änderungsbereichs (Fl.-Stück 17, Flur 53, Gemarkung Pittenbach); diese wird auch in die aktuelle Ausbauplanung einbezogen (für Mengenausgleichsbecken und Flotation). Eine größere freie Fläche liegt topographisch oberhalb (östlich) und ist damit für die hier in Gefällerrichtung hintereinander zu schaltenden Abläufe nicht nutzbar. Damit besteht dann keine realisierbare andere Alternative auf dem Werksgelände als die Nutzung der westlichsten GI-Flächen.

Ein Ausweichen bzw. Auslagern an einen zweiten Standort ist nicht mehr sinnvoll, da die Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Produktionsabläufe der Arla aus der Nutzung der zentralen Versorgungs- und Logistikkapazitäten resultieren. Eine Chance zur Verlagerung des gesamten Betriebes ist aufgrund der getätigten Investitionssummen und der dynamischen Weiterentwicklung nicht mehr realisierbar.

7 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung sind wieder die Festsetzungen des Bebauungsplans „In Kolarsiedert“ bzw. dessen 2. Erweiterung zugrunde zu legen. Diese umfassten die großflächige Ausweisung einer überbaubaren Grundstücksfläche. Die Art der baulichen Nutzung im Plangebiet war als „Industriegebiet“ (GI) gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Dem rechtskräftigen Bebauungsplan lag eine inzwischen veraltete Bauabsicht von LKW-Abstellmöglichkeiten zugrunde (allerdings keine Einengung der Bplandarstellung auf nur diese Nutzung). Aufgrund der topographischen Ausgangssituation wären dafür umfangreiche Erdbewegungen erforderlich.

8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Nach § 1a Abs. 3 BauGB müssen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen dargelegt werden. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen beziehungsweise zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen, auszugleichen.

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Nachfolgend werden die im Rahmen der 6.Änderung des Bebauungsplans „In Kolarsiedert“ formulierten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung dargestellt.

Eine weitere nachhaltig wirksame Vermeidungsmaßnahme stellt die auf der Basis der Projektplanung prognostizierte Verringerung der Flächenversiegelung gegenüber der vorherigen baurechtlich zulässigen Versiegelung dar.

- V 1** Rodung der vorhandenen Gehölzbestände außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse bzw. außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h., eine Rodung zwischen dem 01. März und dem 31. Oktober d.J. ist nicht zulässig. Ausnahme: Sollte eine Rodung außerhalb der vorgenannten Hauptaktivitätszeit nicht möglich sein, ist vor dem Eingriff eine Überprüfung auf Besiedlung mit zu schützenden Arten von ge-

eignetem Fachpersonal in Form einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II durchführen zu lassen und eine Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

- V 2** Sofern der Baubeginn innerhalb der allgemeinen Vogelbrut- und Hauptaktivitätszeit liegt, die vom 01.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres andauert, so muss zuvor eine artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit von einem Fachgutachter nochmals überprüft und bescheinigt werden, dass potenzielle artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt sind. Die Bescheinigung ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.
- V 3** Der Oberboden ist entsprechend des § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und der DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) von allen Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern. Für die Lagerung müssen wertvolle Flächen in der Umgebung der Baumaßnahme ausgenommen werden, eine Lagerung auf bereits gestörten Flächen ist anzustreben. Erosionsgefährdete Oberbodenmieten sind abzudecken.
- V 4** Unbelasteter Erdaushub ist –sofern dem keine weiteren Vorschriften entgegenstehen- einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in begründeten Fällen zulässig.
- V 5** Begrünung der Böschungen zur Erosionsverminderung spätestens 6 Wochen nach Herstellen der Böschungen, ggf. sind ingenieurbioologische Maßnahmen zu ergreifen. Ab einer Böschungshöhe von 2,0 m ist eine Berme einzubauen.
- V 6** Minimale Dimensionierung der neuen versiegelten Fläche.
- V 7** Die Inanspruchnahme von Flächen für Bautätigkeiten ist auf den zukünftig beeinträchtigten Bereich zu beschränken.
- V 8** Empfindliche Lebensräume (Pittenbach) im Nahbereich der Baustelle sind vor baubedingten Beeinträchtigungen wie physikalische Beschädigungen, Erschütterungen, Lärm- und Lichtemissionen durch abschirmende Maßnahmen zu schützen.
- V 9** Bei notwendigem Bodenaustausch für Gründungen ist nur grundwasserunschädliches Material einzubauen.
- V 10** Unvermeidbare Belastungen des Bodens, wie Verdichtung oder Vermischung mit Fremdstoffen, sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen wird.
- V 11** Verhaltensregeln während des Baubetriebes: ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen, Verwendung biolo-

gisch schnell abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölunfälle.

V 12 Beachtung der Vorschriften zum Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen während des Baus und dem Betrieb.

V 13 Zum Schutz lichtsensibler Arten wie z.B. dem Braunen Langohr ist die Beleuchtung der Baustelle bzw. des jetzigen und späteren Betriebsgeländes auf ein Minimum zu reduzieren, etwa durch Abschirmungen in Richtung Wald und durch Lichtkegel, die nach unten bzw. zum Betriebsgelände hin orientiert sind.

8.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen (inkl. Nutzung regenerativer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser

Emissionen

Eine weitestgehend mögliche Reduzierung der im Rahmen des Klärprozesses entstehenden klimarelevanten Gase wird durch ein hohes technisches Niveau und optimale Steuerung des Klärprozesses berücksichtigt.

Abwasser

Die Erweiterung der Betriebskläranlage ist so angelegt, dass die Jahresschmutzfrachten der Stoffgruppen CSB, BSB₅, NH₄-N, N-Gesamt, anorganisch, und P-Gesamt gegenüber dem genehmigten Zustand nicht erhöht werden. Weiterhin ist im Zuge der Erweiterung der Betriebskläranlage vorgesehen, das gereinigte Abwasser vor Einleitung in den Vorfluter bei Bedarf zu kühlen, um eine unzulässige Erwärmung des Vorfluters zu vermeiden. Mit den genannten Maßnahmen können die Vorgaben des Verschlechterungsverbot und des Zielerreichungsgebotes eingehalten werden. (Fachbeitrag EU-WRRL zum Antrag nach IZÜV - PE 2019).

8.3 Maßnahmen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes bzw. der Baumaßnahmen wird es zwangsläufig zu Beeinträchtigungen des Aspektes Boden hinsichtlich Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung und Stoffbelastung kommen. Ein möglichst schonender und sparsamer Umgang mit Grund und Boden ist gem. § 1a, Abs. 2 BauGB in allen bauleitplanerischen Verfahren anzustreben, insbesondere bei gegebener hoher Bodengüte. Allerdings ist die grundsätzliche Abwägungsentscheidung an dieser Stelle bereits in den Vorverfahren zugunsten der Ausweisung von Bauflächen erfolgt und in der Abwägung aller Belange überwiegt das Ziel der Erforderlichkeit der Kläranlagenerweiterung.

Eine nachhaltige Wirkung stellt die auf der Basis der Projektplanung prognostizierte Verringerung der Flächenversiegelung gegenüber der vorherigen baurechtlich zulässigen Versiegelung dar.

8.4 Kompensationsmaßnahmen

Mit der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „In Kolarsiedert“ wurden bereits bauliche Maßnahmen realisierbar, die trotz der Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen. Um diese erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu kompensieren, waren geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unabdingbar. Diese Kompensationsmaßnahmen wurden bei der 2. Bebauungsplanänderung so angelegt, dass sie sowohl eine Aufwertung von Funktionen des Naturhaushaltes herbeiführen als auch zur landschaftlichen Einbindung beitragen. Im Sinne einer multifunktionalen Konzeption (inklusive Regelungen zu Artenschutz und Waldersatz) wurde somit gewährleistet, dass die zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt bestimmten Maßnahmen ebenso zur landschaftsgerechten sowie funktionalen Aufwertung der übrigen Faktoren von Natur und Landschaft in dem gebotenen Maße beitragen. Da nunmehr keine zusätzlichen Eingriffe entstehen, sind auch keine ergänzenden Kompensationsmaßnahmen zu erbringen.

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Methodik, Merkmale und technische Verfahren der Umweltprüfung

Die vorliegenden Umweltinformationen wurden folgenden Quellen entnommen:

- Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Prüm;
- Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (Landschaftsrahmenplanung, Schutzgebiete etc.);
- Auskunftssystem BK 50 – Karte der schutzwürdigen Böden des LGB Rheinland-Pfalz;
- Informationen aus dem Geoportal Wasser;
- Horst- und Baumhöhlenkartierung sowie Haselmausuntersuchung in Zusammenhang mit dem Rodungsantrag zur Erweiterung der Kläranlage der ARLA Foods Deutschland GmbH innerhalb des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“ (FEHR 2018).

- Horst- und Baumhöhlenkartierung sowie Haselmausuntersuchung in Zusammenhang mit der Erweiterung der Kläranlage der ARLA Foods Deutschland GmbH innerhalb des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“ (FEHR 2019).
- Fachbeitrag EU-WRRL zum Antrag nach IZÜV (PE 2019)

9.2 Probleme bei der Erstellung des Umweltberichtes

Bei der Bearbeitung und Erstellung dieses Umweltberichtes sind nach Vorliegen aller Fachgutachten keine nennenswerten Probleme aufgetreten.

9.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung (Monitoring)

Nach § 4 c BauGB überwachen die Kommunen als Träger der Planungshoheit die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unter „unvorhergesehen“ sind diejenigen Umweltauswirkungen zu verstehen, die nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Die Kommunen können dabei neben eigenen Überwachungsmaßnahmen insbesondere auch auf anderweitige Quellen zurückgreifen.

Als Monitoring-Maßnahmen können genutzt werden:

- Auswertung von Umweltinformationen aus Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Umweltfachbehörden,
- Ober- und unterhalb der Pittenbachmündung in die Prüm sind ortsfeste Messstelle zur kontinuierlichen Temperatur- und Sauerstoffmessung in der Prüm eingerichtet.
- Kenntnisnahme und Nutzung möglicher Informationen von sachkundigen Spezialisten.

Weitere ggf. notwendige Monitoringmaßnahmen werden von den Fachbehörden im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens festgelegt.

10 Zusammenfassung

Für das Betriebsgelände der Molkerei und Milchverwertungsanlage „Arla Foods Deutschland GmbH, Niederlassung Pronsfeld“, im Folgenden kurz „Arla“ (vormals „Milch-Union Hocheifel eG - MUH“) liegt ein verbindlicher Bauleitplan (Bebauungsplan) vor. Der Geltungsbereich der 6. Änderung umfasst eine Teilfläche des rechtskräftigen BPlans, die südwestlich an die bestehende Werkskläranlage anschließt. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen die Grundstücke Gemarkung Pittenbach, Flur 53, Nrn. 82/3 (tlw.), 68/5 (tlw.) und 12/2 (tlw.) sowie die Wegeparzelle 29 (tlw.).

Hauptziel der anstehenden 6. Änderung ist die Umwandlung bisher ungenutzter „Industriegebietsfläche – GI“ (gemäß § 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) in „Flächen für die Abwasserbeseitigung“ (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 Baugesetzbuch - BauGB), mit Zweckbestimmung „Betriebskläranlage“. Eine weitere Betriebseinheit zur Milchtrocknung soll errichtet werden, womit die Erhöhung der Verarbeitungsmenge an Rohmilch sowie ein erhöhter Anfall an Abwasser verbunden ist.

Ergänzend werden ein östlich gelegenes Pufferbecken am Rande der bisherigen Kläranlagenfläche sowie die Änderung der Wirtschaftswegeföhrung in die Planung einbezogen. Die GröÖe des überplanten Bereichs beträgt rd. 1,16 Hektar (ha), davon 1,06 ha bisherige GI-Fläche.

Die aktuell rechtskräftigen Festsetzungen im Geltungsbereich sind Bau-, Entsorgungs- bzw. Wegeflächen. Die Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen sowie die Regelungen bezüglich Waldersatz und Artenschutz erfolgten vollständig schon im Zuge der ursprünglichen Baurechtsschaffung (Ur-BPlan bzw. 2. Änderung und Erweiterung). Im Rahmen der 6. Änderung sind keine Grün-, Erhalt- oder Anpflanzungsflächen mit Ausgleichsfunktion betroffen. Der Eingriffsumfang ist minimiert. Dementsprechend ist auch keine Überarbeitung der Eingriffsregelung bzw. Kompensationsmaßnahmen-Zuordnung erforderlich.

Bezüglich Artenschutz waren jedoch aufgrund des vergangenen Zeitraums > 5 Jahre seit Baurechtsschaffung (2. Änderung u. Erweiterung: 2008 bis 2009) Änderungen denkbar, weshalb eine entsprechende Überprüfung erfolgt ist. Basierend auf bestehendem Planungsrecht und nochmaliger Artenschutzüberprüfung wurde die Rodungs- und Umwandlungsgenehmigung für den bisherigen Fichtenwaldbestand auf Flurstück 82/3 bereits erteilt (Forstamt Prüm, 10.01.2019).

Die Prüm ist ein EU-Wasserrahmenrichtlinienrelevanter Vorfluter. Im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Betriebskläranlage (IZÜV-Verfahren) wird ein Fachbeitrag zur EU-Wasserrahmenrichtlinien-Verträglichkeit der Einleitung in die Prüm in dem betroffenen Gewässerabschnitt erstellt.

Zum eigentlichen Bau der Kläranlagen-Erweiterung erfolgen auf der Detailplanungsebene ein baurechtliches und ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren.

Naturräumliche Grundlagen

Im Planungsraum bilden sehr alte Gesteine den geologischen Untergrund. Die unterdevonischen Ablagerungen der Klerf-Schichten sind aus einer Wechsellagerung von Ton-, Silt- und Sandstein aufgebaut (LGB 2017a). Die Bodenübersichtskarte (BÜK 200) weist für den Planungsraum die Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm aus (LGB 2017b). Entsprechend der zu vermutenden Pedogenese sowie in Analogie zu den vorangegangenen Planverfahren sind im Plangebiet hauptsächlich skelettreiche Böden wie Ranker, Braunerden und podsolierte Braunerden zu erwarten. Bei tonigem Substrat könnten auch Pseudogleye anzutreffen sein.

Der Untersuchungsraum ist dem hydrogeologischen Raum des Rheinischen Schiefergebirges (Teilraum: Paläozoikum des nördlichen Rheinischen Schiefergebirges) zuzuordnen. Die Grundwasserlandschaft der devonischen Schiefer und Grauwacken weist als Kluftgrundwasserleiter eine nur geringe mengenmäßige Ergiebigkeit auf (MUFV 2007).

Das Vorhaben liegt innerhalb des Einzugsgebiets des Pittenbachs. Da es sich beim Pittenbach um einen relativ leistungsschwachen Vorfluter handelt, wird das gereinigte Abwasser aus der Betriebskläranlage über eine Rohrleitung bis zum Ort Pittenbach abgeleitet, wo der Gewässerlauf ohnehin verrohrt ist und anschließend der Prüm als sehr viel leistungsstärkerem Vorfluter zugeführt.

Die klimatische Wasserbilanz (Niederschlag abzüglich Verdunstung) liegt auf relativ geringem Niveau in Höhe von ca. 3 mm pro Monat (Monatsmittel). Die Grundwasserneubildung liegt bei ca. 25-50 mm/Jahr. Die Grundwasserüberdeckung wird als mittel eingestuft. Hinsichtlich der Grundwasserversauerung wird der Zustand als schwach versauert eingestuft. Grundwasser kommt nur als Kluftgrundwasser innerhalb der unterdevonischen Festgesteine vor. Kenntnisse zum Kluftgrundwasserstockwerk liegen nicht vor. Ein zusammenhängendes Oberes freies Grundwasserstockwerk ist gemäß der durchgeführten Kleinrammbohrungen und der darüber hinaus vorhandenen amtlichen Kartenunterlagen nicht ausgebildet. Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen wurden lediglich lokal temporär geringmächtige „Schichtwasserlinsen“ angetroffen.

Gemäß der Landschaftsplanung der VG PRÜM (1996) weisen die Flächen des gesamten Untersuchungsraumes ein waldbetontes Klima mit Funktion für die Frischluftentstehung/ (Filterung) auf (in geringem Maße auch Kaltluftbildung). Die im Umfeld des ge-

samten Betriebsgeländes entstehende Kalt- und Frischluft fließt über das Pittenbachtal dem geringfügig mit Immissionen belastetem Prümatal zu. Insgesamt ist die Durchlüftung des Landschaftsbereichs, großräumiger betrachtet, als gut einzustufen, zumal der Untersuchungsraum an windexponierte Flächen angrenzt (VG PRÜM 1996).

Im Großraum des Untersuchungsraumes wäre als heutige potenzielle natürliche Vegetation der Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum milietosum*) der mäßig frischen bis frischen Variante vorhanden. In den durch Gewässer geprägten Bereichen wird neben Quellen und Quellbächen der Winkelseggen-Eschenwald in basenhaltiger Ausprägung (*Montio-Cardaminetea, Carici remotae-Fraxinetum*) angegeben (LUWG 2013).

Artenschutz:

Bezüglich Artenschutz waren aufgrund des vergangenen Zeitraums > 5 Jahre seit Baurechtsschaffung (2. Änderung u. Erweiterung: 2008 bis 2009) Änderungen denkbar, weshalb entsprechende Überprüfungen erfolgt sind.

Bewertung: Rodungsantrag zur Erweiterung der Kläranlage der ARLA Foods Deutschland GmbH innerhalb des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“ (Fehr, 2018)

Das Gelände an der Kläranlage ist weder Habitat für Greifvögel, für Fledermäuse noch für Haselmäuse. Eine Gefahr der Tötung von Tieren während der Fällung im Winter ist nicht zu sehen. Ebenfalls ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten nach derzeitigem Stand nicht gegeben.

Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen sind bei einer winterlichen Gehölzentnahme nicht notwendig. Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich von Brut-, Quartier- oder sonstigen Lebensraumverlusten sind nicht angezeigt.

Basierend auf bestehendem Planungsrecht und nochmaliger Artenschutzüberprüfung wurde die Rodungs- und Umwandlungsgenehmigung für den bisherigen Fichtenwaldbestand auf Flurstück 82/3 erteilt (Forstamt Prüm, 10.01.2019).

Bewertung: Erweiterung der Kläranlage der ARLA Foods Deutschland GmbH 6.Änderung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“ (Fehr, 2019)

„Insgesamt ist der Gehölzbestand auf den Flächen zwischen Fichtenforst und Kläranlage, bzw. Betriebsgelände noch deutlich zu jung, um für planungsrelevante Arten geeignete Strukturen bereitzustellen. Die ältesten Bäume sind die Eichen, die die Straße säumen. Sie sind aufgrund der Alters und der Lage ungeeignet für Spechte und weisen keinerlei nutzbare Strukturen auf. Alle anderen Gehölze sind noch jünger und ebenfalls ungeeignet für Fledermausbesatz. Horste sind nicht vorhanden.“

Innerhalb der Pioniergehölze befinden sich auch wenige Haselnusssträucher (3-4), die als Hauptnahrungsquelle für Haselmäuse im Herbst gelten. Diese Sträucher sind ebenfalls noch sehr jung und wiesen keine Früchte auf. Sommerkobel von Haselmäusen konnten weder in den Haseln noch in den Brombeeren ausgemacht werden. Es fanden sich generell überhaupt keine Baumfrüchte mit Fraßspuren von Mäusen. Auch der in das Betriebsgelände hineinragende Gehölzstreifen im Steilhang weist keine geeigneten Strukturen auf. Nach unserer Einschätzung ist das Gelände an der Kläranlage aktuell weder Habitat für Greifvögel, noch für Fledermäuse oder Haselmäuse geeignet. Eine Gefahr der Tötung von Tieren während der anstehenden Fällung ist nicht zu erwarten. Ebenfalls ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten nach derzeitigem Stand nicht gegeben. Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen sind bei einer winterlichen Gehölzentnahme nicht notwendig. Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich von Brut-, Quartier- oder sonstigen Lebensraumverlusten sind nicht angezeigt.“

Die nächstgelegene Fläche des Natura 2000-Schutzgebietssystems befindet sich etwa 2,2 km westlich des Plangebietes. Es handelt sich hierbei um den Alf- bzw. Bierbach (5803-301). Aufgrund der Entfernung und der voraussichtlichen Projektwirkungen kann eine direkte und/oder indirekte Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Auf eine weitergehende Betrachtung kann daher verzichtet werden.

Der benachbarte Pittenbach mit seiner Talsohle ist ein gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil.

Das Orts- und Landschaftsbild im Geltungsbereich wird im Westen von forstlich genutzten Waldbeständen geprägt. Die offenen Bereiche umfassen neben versiegelten und teilversiegelten Flächen auch Schlagflur und Sukzessionsflächen. Zusammen mit dem Kerbtal des Quellzuflusses des Pittenbaches bietet das Plangebiet daher einen typischen Wechsel unterschiedlicher Landschaftselemente des Schneifelvorlandes. Das Landschaftsbild wird allerdings von den bereits bestehenden Bauwerken des angrenzenden Betriebsgeländes überprägt und hat daher insgesamt nur eine geringe Bedeutung. Weiterhin besteht aufgrund der Tallage nur eine geringe Einsehbarkeit.

Die Nutzung des Plangebiets als Erholungsraum ist von untergeordneter Bedeutung, da die noch vorhandenen Forstwege keinen Anschluss an die umliegenden Wanderwege haben, bzw. in die stark befahrene L16 münden.

Umweltauswirkungen

Im Rahmen der 6.Änderung des Bebauungsplans „In Kolersiedert“ sind die Festsetzungen des Bebauungsplans „In Kolersiedert“ dessen 2. Erweiterung als Ausgangszustand zugrunde zu legen. Diese umfassen die großflächige Ausweisung von überbaubaren

Grundstücksflächen, auf denen Bauvorhaben dann im Zuge der fortschreitenden Ausführungsplanungen bedarfsgerecht hätten positioniert werden können.

Die Art der baulichen Nutzung im Plangebiet war bisher als „Industriegebiet“ (GI) gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Die Nutzungsschablone wies eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 aus.

Mit der Umsetzung der 6. Änderung des Bebauungsplans wird baurechtlich eine Flächenversiegelung der geplanten KA-Erweiterung mit dem damit verbundenen irreversiblen Verlust von Bodenfunktionen zulässig. Das Bodenleben wird stark beeinträchtigt bis unterbunden, Austauschvorgänge zwischen Boden und Atmosphäre finden nicht mehr statt, die Bodenentwicklung wird unterbrochen.

Trotz der bereits im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt eine erhebliche nachhaltige Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung. Hierfür wurden im Zuge des 2. B-Plan-Verfahrens Kompensationsmaßnahmen festgelegt und umgesetzt.

Auf der Basis der Projektplanung zur Erweiterung der Betriebskläranlage ist jedoch von einem geringeren Umfang an Flächenversiegelung als zuvor auszugehen, sodass keine zusätzlichen erheblich-nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Prüm ist ein EU-Wasserrahmenrichtlinien-relevanter Vorfluter. Daher waren im Zusammenhang mit der Veränderung der Abwassereinleitung Untersuchungen darüber anzustellen, ob und in welchem Umfang sich die Erhöhung der Einleitung von gereinigtem Abwasser auf den Vorfluter auswirkt. Die Erweiterung der Betriebskläranlage ist so angelegt, dass die Jahresschmutzfrachten der Stoffgruppen CSB, BSB5, NH4-N, N-Gesamt, anorganisch, und P-Gesamt gegenüber dem genehmigten Zustand nicht erhöht werden. Weiterhin ist im Zuge der Erweiterung der Betriebskläranlage vorgesehen, dass gereinigtes Abwasser vor Einleitung in den Vorfluter bei Bedarf zu kühlen, um eine unzulässige Erwärmung des Vorfluters zu vermeiden. Mit den genannten Maßnahmen können die Vorgaben des Verschlechterungsverbotes und des Zielerreichungsgebotes eingehalten werden. (Fachbeitrag EU-WRRL zum Antrag nach IZÜV - PE 2019).

Die potentiellen Emissionsarten, die auftreten könnten, sind bei – bestimmungsgemäßer - Anwendung des Abstandserlasses abgedeckt. Da in der vormals hier ausgewiesenen Abstandklasse V auch eine Abwasserbehandlungsanlage zulässig (gewesen) wäre, sind keine Probleme zu erwarten. Mit maßgeblichen Geruchsemissionen der Kläranlage wäre hier im Bereich Pufferbecken / Hochlaststufe zu rechnen. Daher sind diese Becken sowohl im Bestand, wie auch in der Planung für die künftige Erweiterung mit einer Abdeckung versehen. Die Abluft wird in einem Biofilter behandelt. Darüber hinaus besteht ein ausreichender Abstand zwischen der künftigen Begrenzung der Kläranlagenfläche und

den nächstgelegenen schutzwürdigen (Wohn-)Bebauungen im Umkreis: jeweils rd. 450 m zu den Gebäuden „Siebenberg 6“ (äußerstes Haus von Pittenbach, nord-westlich) und „Im Scheid 4“ (Außenbereichsanwesen südwestlich an der L16, zu Pronsfeld gehörig).

Im Plangebiet sind auf der Basis der 6. BPlan-Änderung „In Kolersiedert“ großflächige Versiegelungen zulässig. Anhand der Projektplanung ist jedoch davon auszugehen, dass der Anteil an vollversiegelter Fläche (Erweiterung Betriebskläranlage, Verkehrsflächen) gegenüber dem bisher aufgrund der GRZ-Maßzahl zulässigen Versiegelungsgrad von 80% nur noch ca. 37% betragen wird, die geplanten Böschungsbereiche (ca. 50% freiwachsende Hecken, ca. 50% Saum- bzw. Gras-Kraut-Vegetation) ca.16% und weitere Grünflächen ca. 47%, wobei diese als Rasen- bzw. Intensivgrünland unterhalten werden sollen.

Alternativen wie Standortverlagerungen o.ä., und deren vergleichende Prüfung, stehen aufgrund der Standortbindung und des am konkreten Bedarf orientierten Planungsziels nicht zur Disposition.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung sind wieder die Festsetzungen des Bebauungsplans „In Kolersiedert“ bzw. dessen 2. Erweiterung zugrunde zu legen. Diese umfassten die großflächige Ausweisung einer überbaubaren Grundstücksfläche. Dem rechtskräftigen Bebauungsplan lag eine inzwischen veraltete Bauabsicht von LKW-Abstellmöglichkeiten zugrunde (allerdings keine Einengung der Bplandarstellung auf nur diese Nutzung). Aufgrund der topographischen Ausgangssituation wären dafür umfangreiche Erdbewegungen erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Gemäß § 1a (3) BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen. Im Rahmen der 6.Änderung des Bebauungsplans „In Kolersiedert“ werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung formuliert (s. Kap. 8.1 bis 8.3)

Eine weitere nachhaltig wirksame Vermeidungsmaßnahme stellt die auf der Basis der Projektplanung prognostizierte Verringerung der Flächenversiegelung gegenüber der vorherigen baurechtlich zulässigen Versiegelung dar.

Mit der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „In Kolersiedert“ wurden bereits Maßnahmen realisierbar, die trotz der Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft dargestellt hätten. Um diese Beeinträchtigungen zu kompensieren, waren geeignete Ausgleichs-

und Ersatzmaßnahmen unabdingbar. Die Kompensationsmaßnahmen wurden so angelegt, dass sie sowohl eine Aufwertung von Funktionen des Naturhaushaltes herbeiführen als auch zur landschaftlichen Einbindung beitragen. Im Sinne einer multifunktionalen Konzeption (incl. Artenschutz und Waldersatz) wurde somit gewährleistet, dass die zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt bestimmten Maßnahmen ebenso zur landschaftsgerechten sowie funktionalen Aufwertung der übrigen Faktoren von Natur und Landschaft in dem gebotenen Maße beitragen.

Da gegenüber der Vorplanung kein zusätzlicher Eingriff entsteht, sind auch keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung (Monitoring)

- Auswertung von Umweltinformationen aus Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Umweltfachbehörden,
- Ober- und unterhalb der Pittenbachmündung in die Prüm sind ortsfeste Messstelle zur kontinuierlichen Temperatur- und Sauerstoffmessung in der Prüm eingerichtet.
- Kenntnisnahme und Nutzung möglicher Informationen von sachkundigen Spezialisten.

Stand:

Abschließende Planfassung

11 Referenzen

- EIFELKREIS (2012): Vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 16 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i.V.m. § 18 des Landesplanungsgesetzes zur 4. Erweiterung des Betriebsgeländes in der Ortsgemeinde Pittenbach, Verbandsgemeinde Prüm; Schreiben vom 06.11.2012; AZ: 04-31-14/6-292. - Eifelkreis Bitburg-Prüm, Bitburg
- EIFELVEREIN (2010): Prümer Land. Wanderkarte Nr. 17 des Eifelvereins. - Eifelverein e.V., Düren.
- FEHR, H. (2018): Horst- und Baumhöhlenkartierung sowie Haselmausuntersuchung in Zusammenhang mit dem Rodungsantrag zur Erweiterung der Kläranlage der ARLA Foods Deutschland GmbH innerhalb des Bebauungsplanes „In Kolersiedert“. Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Stolberg, 11.12.2018.
- FEHR, H. (2019): Horst- und Baumhöhlenkartierung sowie Haselmausuntersuchung in Zusammenhang mit der Erweiterung der Kläranlage der ARLA Foods Deutschland GmbH innerhalb des Bebauungsplanes „In Kolersiedert“. Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Stolberg, 13.02.2019.
- LGB (2019): GÜK 300. - Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz. URL: http://mapclient.lgb-rlp.de//?app=lgb&view_id=4
- LGB (2019): BÜK 200. - Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz. URL: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18
- LGB (2019): BFD 5L. - Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz. URL: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18
- LGB (2019): BFD 50/200. - Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz. URL: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=17
- LGB (2019): Radonprognosekarte. - Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz. URL: http://mapclient.lgb-rlp.de//?app=lgb&view_id=5
- LUWG (2013): Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV). - Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Mainz.
- MIS (2008): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV). - Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz.
- MUFV (2007): Grundwasserbericht Rheinland-Pfalz 2007. - Ministerium für Umwelt, Forsten, und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz, Mainz.

- MUFV (2008): Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz zum Landesentwicklungsprogramm IV. - Ministerium für Umwelt, Forsten, und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz, Mainz.
- MULEWF (2019): GEOPORTAL WASSER. - Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz. Internet; URL: <http://www.gda.wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175>.
- MULEWF (2014): Rote Liste Brutvögel. - Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz.
- PE (2009): Ortsgemeinde Pittenbach, 2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „In Kolersiedert“ (Erweiterung Stellplatzgelände). Fachbeitrag Naturschutz. PE Becker GmbH, Kall.
- PE (2019): Planzeichnung: 6. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „In Kolersiedert“. - PE Becker GmbH, Kall.
- PE (2019): Begründung: 6. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „In Kolersiedert“. - PE Becker GmbH, Kall.
- PE (2019): Fachbeitrag EU-WRRRL zum Antrag nach IZÜV für die Erweiterung / Ertüchtigung der Betriebskläranlage der Arlafoods Deutschland GmbH, Niederlassung Pronsfeld. - PE Becker GmbH, Kall.
- PLG TRIER (2014): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Entwurf Januar 2014 - Planungsgemeinschaft Region Trier, Trier.
- VG PRÜM (1996): Landschaftsplanung Prüm. - Verbandsgemeinde Prüm [Hrsg.], Prüm.
- SGD NORD, SGD SÜD, LGB RHEINLAND-PFALZ (2019): Überwachungsplan Rheinland-Pfalz zur Umsetzung eines Überwachungsprogramms für Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Rheinland-Pfalz durch die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd sowie das Landesamt für Geologie und Bergbau. Stand: März 2019.
- https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Umweltschutz/Industrieanlagen/UEberwachungsplan_Stoerfallanlagen_2019.pdf